

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Landesverteidigung
Wirtschaft und Arbeit**

Luftraumüberwachungsflugzeuge: Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH

Durch einen Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH wurden drei Flugzeuge und Einsatzrüstung im Wert von rd. 307 Mill. EUR abbestellt. An Abbestellungskosten verrechnete die Gesellschaft rd. 57 Mill. EUR, daher betrug die Rückzahlungsverpflichtung an die Republik Österreich 250 Mill. EUR. Ausgabenreduzierende Auswirkungen der Leistungsminderungen (Änderung von Tranche 2– auf Tranche 1–Konfiguration und Akzeptanz teilweise gebrauchter Flugzeuge) sowie durch die Vermeidung der Umrüstung der Flugzeuge von Tranche 1– auf Tranche 2–Konfiguration waren im Vergleich nicht nachvollziehbar ausgewiesen.

Die im Vergleich angeführte Entgeltreduktion bei den Betriebskosten von 120 Mill. EUR war erst in Höhe von rd. 17 Mill. EUR gesichert.

Die Durchsetzbarkeit des Anspruches auf einen allfälligen Mehrerlös durch die Verwertung der ursprünglich für die Republik Österreich vorgesehenen Flugzeuge der Tranche 2–Konfiguration war nicht gewährleistet.

Die Reduzierung des Kaufpreises bewirkte durch die Anpassungsregelung im Gegengeschäftsvertrag eine Verminderung des Geschäftsvolumens um rd. 500 Mill. EUR.

Die militärischen Vorgaben im Bereich der Luftraumüberwachung wurden nachträglich überarbeitet.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Umsetzung der im Prüfungsverlangen an den RH angesprochenen Inhalte betreffend den Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH). (TZ 1)

Inhalt des Vergleiches und finanzielle Aspekte

Durch den Vergleich vom 24. Juni 2007 wurde die Anzahl der Flugzeuge von 18 auf 15 reduziert sowie Einsatzausrüstung (Selbstschutz- und elektrooptische Zielerfassungssysteme) abbestellt. Zusätzlich wurde die Änderung der Konfiguration der Flugzeuge von Tranche 2 auf Tranche 1 und der Materialbeschaffenheit bei sechs Flugzeugen von „ungebraucht und fabriksneu“ auf „fast neuwertig“ vereinbart. (TZ 4)

Die Abbestellungen umfassten einen Wert von rd. 307 Mill. EUR. Die Eurofighter GmbH stellte für „Systemänderung“ (Abbestellungskosten) einen Betrag von rd. 57 Mill. EUR in Rechnung. Als Differenz ergab sich eine Reduzierung des Kaufpreises bzw. eine Rückzahlungsverpflichtung der Eurofighter GmbH von 250 Mill. EUR. (TZ 4, 17)

Ausgabenreduzierende Auswirkungen der Leistungsminderungen (Änderung von Tranche 2- auf Tranche 1-Konfiguration und Akzeptanz teilweise gebrauchter Flugzeuge) sowie durch die Vermeidung der Umrüstung der Flugzeuge von Tranche 1- auf Tranche 2-Konfiguration waren im Vergleich nicht nachvollziehbar ausgewiesen. (TZ 17, 35, 37)

Weiters wurde im Vergleich ein Preisnachlass bei den Betriebskosten (In-Service-Support-Verträge) von 4 Mill. EUR jährlich vereinbart, der hochgerechnet auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren eine Entgeltreduktion von 120 Mill. EUR ergeben sollte. Die tatsächliche Laufzeit der Verträge betrug jedoch nur rd. 3,5 Jahre bzw. rd. 8,5 Jahre. Zudem lagen für die Zeit nach Ablauf der Verträge keine Preisvereinbarungen oder -garantien vor. Somit war erst eine Entgeltreduktion in Höhe von rd. 17 Mill. EUR gesichert. Von der im Vergleich angeführten Entgeltreduktion in Höhe von „mindestens 370 Mill. EUR“ waren somit nur rd. 267 Mill. EUR gesichert. (TZ 4, 46)

Das BMLV verzichtete durch den Vergleich auf eine Pönaleforderung in Höhe von rd. 5,1 Mill. EUR gegenüber der Eurofighter GmbH für bis dahin festgestellte Lieferverzögerungen bei logistischen Leistungen. (TZ 16)

Die Durchsetzbarkeit des Anspruches auf einen allfälligen Mehrerlös durch die Verwertung der ursprünglich für die Republik Österreich vorgesehenen Flugzeuge der Tranche 2-Konfiguration war nicht gewährleistet, weil Nachweispflichten der Eurofighter GmbH und Kontrollrechte des BMLV fehlten. (TZ 20, 21)

Vergleichsverhandlungen

An den maßgeblichen Vergleichsverhandlungen nahmen auf Seiten der Republik Österreich ausschließlich der Bundesminister für Landesverteidigung und ein externer Gutachter teil. Die Finanzprokuratur war in die maßgeblichen Vergleichsverhandlungen nicht eingebunden. Die Vergleichsverhandlungen waren nicht dokumentiert. (TZ 5, 10)

Die Stückzahlreduktion von 18 auf 15 Flugzeuge und die Abbestellung von Einsatzrüstung erfolgten aufgrund einer Entscheidung des Bundesministers für Landesverteidigung. Planungsvarianten mit geringeren Flottengrößen wurden vorher ausgearbeitet; eine Planungsvariante für 15 Flugzeuge lag nicht vor. (TZ 24)

Der Bundesminister für Finanzen war in die Vergleichsverhandlungen und in den Vergleichsabschluss nicht nachvollziehbar eingebunden, obwohl dies im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen geboten gewesen wäre. (TZ 14)

Externe Berater wurden vom BMLV mehrfach nur mündlich bzw. erst im Nachhinein schriftlich beauftragt. (TZ 8, 9, 11, 13)

Militärische Aspekte

Die militärischen Vorgaben im Bereich der Luftraumüberwachung wurden nachträglich überarbeitet und flossen in das operativ-taktische Konzept vom November 2007 ein. (TZ 24)

Durch die Abbestellung der Selbstschutz- und elektrooptischen Zielerfassungssysteme wurden Reduktionen bei Investitionen und Betriebskosten erzielt; jedoch fielen Leistungselemente, die im Vergabeverfahren als zwingend festgelegt wurden (Muss-Kriterien), weg. (TZ 28)

Die Entscheidung, in welcher Form die vorgesehenen Flugstundenleistungen zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Piloten sicherzustellen sind, war noch offen. (TZ 50)

Technische Aspekte

Für die sechs gebrauchten Flugzeuge („fast neuwertig“) wurden in der Detailvereinbarung zum Vergleich keine Maximalwerte im Hinblick auf die Materialabnutzung und die Anzahl der bereits geleisteten Flugstunden festgelegt, wodurch für das BMLV keine Möglichkeit zur Kompensation des tatsächlichen Materialabnutzungsgrades bestand. (TZ 37)

Eine Definition des Begriffes „fast neuwertig“ für den Abnahme- und Güteprüfprozess fehlte. (TZ 37)

Logistische Aspekte

Durch die im Vergleich angestrebte Vereinheitlichung der Konfiguration der Flugzeuge auf Tranche 1 erwartete das BMLV langfristig Einsparungen bei der Systemerhaltung, die das BMLV noch nicht quantifizieren konnte. (TZ 39)

Festlegungen betreffend die logistische Baugleichheit der Flugzeuge und hinsichtlich der Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen waren nicht ausreichend definiert. (TZ 41 bis 43)

Die „neuen“ Flugzeuge der Tranche 1-Konfiguration enthielten gebrauchte Systembauteile bzw. Komponenten der Tranche 2. Durch das Auslaufen der Produktion von Flugzeugen der Tranche 1-Konfiguration fehlten Neuteile, wodurch auch die weitere Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen betroffen war. (TZ 40, 43)

Infrastruktur

Durch die Abbestellung von Einsatzrüstung (Selbstschutz- und elektrooptische Zielerfassungssysteme sowie die jeweiligen Ersatz- und Umlaufteile) war eine Ausgabenreduktion bei der baulichen Infrastruktur in Höhe von 4 Mill. EUR nachvollziehbar. (TZ 54)

Gegengeschäfte

Eine Neuregelung der Gegengeschäftsbestimmungen unterblieb. Durch die Reduzierung des Kaufpreises ergebe sich laut BMWA durch die Anpassungsregelung im Gegengeschäftsvertrag eine Verminderung des Gegengeschäftsvolumens um rd. 500 Mill. EUR. (TZ 58)

Bei den In-Service-Support-Verträgen wurden Gegengeschäfte weder bei der Angebotseinholung in den Jahren 2005 bzw. 2006 noch bis zum Vertragsabschluss im Dezember 2007 berücksichtigt, obwohl die Verträge mit rd. 177 Mill. EUR ein erhebliches Volumen aufwiesen. (TZ 59)

Kenndaten zum Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH

Vertragspartner	Republik Österreich, vertreten durch das BMLV Eurofighter Jagdflugzeug GmbH
Vergleichsabschluss	24. Juni 2007
Abschluss der Detailvereinbarung	6. Juli 2007
Rechtsgrundlage	Teilkündigung von Lieferungen sowie von Leistungen gemäß Teil A, Pkt. 18.2 der beiden Kaufverträge vom 1. Juli 2003 über den Ankauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen einschließlich Ausrüstung, logistischer Leistungen, Ausbildung und Simulation
Kaufpreis	Reduzierung des ursprünglichen Kaufpreises in Höhe von rd. 1,959 Mrd. EUR um 250 Mill. EUR (Summe der Abbestellungen in Höhe von 307 Mill. EUR, abzüglich Abbestellungskosten von 57 Mill. EUR); neuer Kaufpreis 1,709 Mrd. EUR

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1.1** Im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang betreffend die Luft-
raumüberwachungsflugzeuge berichtete der RH bereits in vier Wahr-
nehmungsberichten an den Nationalrat.

Die erste Überprüfung umfasste die Vorbereitung der Nachfolgebe-
schaffung bis zum Zeitpunkt der verbindlichen Angebotseinholung
am 10. Oktober 2001 (Reihe Bund 2002/3).

Die Überprüfung der Typenentscheidung einschließlich der Gegen-
geschäftsangebote betraf den Zeitraum von der Angebotseinholung
am 10. Oktober 2001 bis zur Typenentscheidung im Ministerrat am
2. Juli 2002 und erfolgte aufgrund eines Ersuchens des damaligen Bun-
desministers für Landesverteidigung, Herbert Scheibner (Reihe Bund
2004/1).

In der Folge wurde der RH gemäß § 99 der Geschäftsordnung des
Nationalrates beauftragt, die Vorgänge zum Zeitpunkt der Typenent-
scheidung am 2. Juli 2002 bis zur Unterzeichnung der Kaufverträge
am 1. Juli 2003 zu überprüfen. Diese Überprüfung betraf den Inhalt
der Kaufverträge, die Finanzierung sowie den Gegengeschäftsvertrag
(Reihe Bund 2005/3).

Ein weiteres Prüfungsverlangen gemäß § 99 der Geschäftsordnung des
Nationalrates umfasste die Bewertung und Dokumentation der vertrag-
lich vereinbarten Gegengeschäfte für den Zeitraum vom 2. Juli 2002
bis 31. Dezember 2004 (Reihe Bund 2006/11).

- 1.2** Mit Antrag vom 6. Juli 2007 richteten die Abgeordneten Murauer, Kol-
leginnen und Kollegen gemäß § 99 der Geschäftsordnung des National-
rates an den RH das Verlangen auf „Durchführung einer gesonderten
Gebarungsprüfung des vom Bundesminister für Landesverteidigung
abgeschlossenen Vergleiches sowie der nachfolgenden Vertragsände-
rungen mit Eurofighter GesmbH“. Das Verlangen enthielt weiters einen
umfangreichen Katalog von Rechts- und Tatsachenfragen, welche die
Prüfung insbesondere umfassen sollte.

Da der Selbständige Antrag von 20 Abgeordneten schriftlich unter-
stützt wurde, war die Gebarungsüberprüfung durch den RH auch ohne
Beschluss des Nationalrates durchzuführen.

- 1.3** Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2007 im BMLV, im BMF sowie im BMWA das Zustandekommen und die Auswirkungen des Vergleiches. Ergänzende Erhebungen fanden bei der Finanzprokuratur, bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) sowie am Fliegerhorst Hinterstoisser in Zeltweg statt. Die Überprüfung umfasste insbesondere den Zeitraum Jänner bis Dezember 2007; Unterlagen betreffend Entwicklungen nach diesem Zeitraum wurden so weit wie möglich berücksichtigt.

Ziel der Überprüfung war die Umsetzung der im Prüfungsverlangen an den RH angesprochenen Inhalte betreffend den Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH).

Zu dem am 21. April 2008 an das BMLV übermittelten Prüfungsergebnis bzw. zu den an das BMF und BMWA übermittelten Auszügen aus diesem langte die Stellungnahme des BMWA am 4. Juli 2008 und jene des BMF am 22. Juli 2008 im RH ein. Der RH verzichtete auf die Erstattung einer Gegenäußerung.

Vom BMLV langte am 25. Juli 2008 im RH ein Schreiben mit Unterlagen ein. Darin wurden – zusätzlich zu den im Vergleich enthaltenen Kaufpreisreduzierungen – Einsparungspotenziale bei den Investitionen und bei den Betriebskosten (hochgerechnet auf eine Lebensdauer von 30 Jahren) aufgezeigt. Das BMLV hatte dem RH bereits im Jänner 2008 (nach Abschluss der Prüfung vor Ort) Unterlagen über Einsparungspotenziale vorgelegt, die – soweit sie für den RH nachvollziehbar waren – bereits im Prüfungsergebnis berücksichtigt wurden. Aus dem Schreiben bzw. den Unterlagen des BMLV vom Juli 2008 ergaben sich für den RH keine darüber hinausgehenden Informationen.

Die Stellungnahme des BMLV langte am 5. August 2008 im RH ein. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2008.

Chronologie

2 Einleitend werden die wichtigsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Beschaffung der Luftraumüberwachungsflugzeuge von 1993 bis 2007 chronologisch dargestellt:

September 1993	Konzept für den Einsatz des Österreichischen Bundesheeres
Mai/Juni 1997	Konzept für den Einsatz der Luftstreitkräfte und operativ-taktisches Konzept für die Nachfolge der Draken-Flugzeuge
1998/2000	Erstellung Militärischer Pflichtenhefte
Oktober 2001	Angebotseinholung des BMLV für die Beschaffung von 24 einsitzigen Luftraumüberwachungsflugzeugen (sowie Option auf sechs Doppelsitzer) in Form einer freihändigen Vergabe
Dezember 2001	Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin
2. Juli 2002	Ministerratsvortrag des Bundesministers für Landesverteidigung, Herbert Scheibner; Typenentscheidung für das Kampfflugzeug Type „Eurofighter Typhoon“ (Eurofighter)
27. August 2002	Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, die Stückzahl auf 18 Flugzeuge zu reduzieren (sowie Option für sechs Einsitzer oder sechs Doppelsitzer)
1. Juli 2003	Abschluss der beiden Kaufverträge mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH) über den Ankauf von 18 Luftraumüberwachungsflugzeugen der Konfiguration Tranche 2/Block 8 einschließlich Ausrüstung, logistischer Leistungen, Ausbildung und Simulation; Gesamtpreis: 1,959 Mrd. EUR
Juni 2005	operativ-taktisches Konzept zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung und -sicherung mit 18 Eurofightern im Verbund der Luftstreitkräfte
November 2005	Mitteilung der Eurofighter GmbH, zunächst sechs Flugzeuge der älteren Konfiguration Tranche 1/Block 5 zu liefern und diese später auf eigene Kosten auf die Konfiguration Tranche 2/Block 8 umzurüsten
April 2006	Militärstrategisches Konzept
30. Oktober 2006	Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Beschaffung von Kampfflugzeugen; Entschließung des Nationalrates, alle Schritte zu setzen, um den Kaufvertrag kostengünstig aufzulösen und den Beschaffungsvorgang so lange zu unterbrechen, bis der Bericht des Untersuchungsausschusses vorliegt
11. Jänner 2007	Angelobung der Bundesregierung
26. Jänner 2007	Einrichtung der Task Force „Luftraumüberwachungsflugzeug“ im BMLV durch den Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos
März 2007	Vereinbarung zwischen dem BMLV und der Finanzprokuratur über die Beurteilung einer Änderung der Kaufverträge, die allgemeine Beratung und Begutachtung in Angelegenheiten der Flugzeugbeschaffung sowie die Vertretung des BMLV in Verhandlungen
ab März 2007	Erarbeitung verschiedener Planungsvarianten für geringere Flottengrößen durch das BMLV; als Mindestgröße werden 12 Flugzeuge festgelegt

April 2007	Gespräche zwischen der Finanzprokuratur sowie Beamten des BMLV und Vertretern der Eurofighter GmbH; die Gespräche enden ohne Ergebnis Betrauung eines externen Gutachters mit der Erstellung von Gutachten und der rechtlichen Beratung des BMLV im Zusammenhang mit der Flugzeugbeschaffung; die schriftliche Beauftragung erfolgte im Juni 2007
Mai/Juni 2007	Vergleichsverhandlungen zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos, sowie dem externen Gutachter und der Eurofighter GmbH
24. Juni 2007	Unterzeichnung des Vergleiches durch den Bundesminister für Landesverteidigung und den Geschäftsführer der Eurofighter GmbH
25./26. Juni 2007	Präsentation der Gutachten im Rahmen einer Pressekonferenz; Informationen über den Inhalt des Vergleiches
27. Juni 2007	mündliche Information u.a. der Bundesminister für Finanzen, für Inneres sowie für Wirtschaft und Arbeit über die wesentlichen Eckpunkte des Vergleiches durch den Bundesminister für Landesverteidigung; der Ministerrat war nicht befasst
3. Juli 2007	Der parlamentarische Untersuchungsausschuss über die Beschaffung von Kampfflugzeugen beendet seine Tätigkeit.
6. Juli 2007	Abschluss der Detailvereinbarung zwischen dem BMLV und der Eurofighter GmbH
12. Juli 2007	Der erste Eurofighter landet in Zeltweg.
November 2007	operativ-taktisches Konzept zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung mit 15 Eurofightern im Verbund der Luftstreitkräfte

Rahmen- bedingungen

- Der Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos, richtete mit Weisung vom 26. Jänner 2007 die Task Force „Luftraumüberwachungsflugzeug“ ein. Diese war dem Kabinett des Bundesministers zugeordnet und wurde vom Kabinettschef geleitet.

Die Zielvorgaben für die Task Force „Luftraumüberwachungsflugzeug“ waren, unter Sicherstellung der aktiven und passiven Luftraumüberwachung, Ausstiegsvarianten aus den Verträgen mit der Eurofighter GmbH bzw. signifikante Einsparungspotenziale zu prüfen sowie eine gesamtheitliche Projektkontrolle durchzuführen.

Nach Darstellung der Task Force zeigten sich nach den ersten Gesprächen mit der Eurofighter GmbH im April 2007 jedenfalls Potenziale zur Ausgabeneinsparung durch die Reduzierung der Stückzahl, der Ausstattung der Flugzeuge sowie bei den In-Service-Support-Verträgen¹⁾ und durch eine Änderung der Konfiguration der Flugzeuge von Tranche 2 auf Tranche 1.

¹⁾ Verträge über die Versorgung mit Ersatzmaterialien und technische Unterstützung zum Betrieb der Luftfahrzeuge (Teil der Betriebskosten)

Für den Ausgangspunkt der Überlegungen des BMLV im Hinblick auf die Kaufverträge und die Vergleichsverhandlungen mit der Eurofighter GmbH standen somit militärische Erwägungen nicht im Vordergrund.

Vergleich und Detailvereinbarung

Allgemeines

- 4.1** Zentraler Punkt des Vergleiches vom 24. Juni 2007 bzw. der nachfolgenden Detailvereinbarung vom 6. Juli 2007 war die Reduktion der Anzahl der Flugzeuge von 18 auf 15 Stück sowie die Abbestellung von Selbstschutz- und elektrooptischen Zielerfassungssystemen samt anteiliger Logistik.

Zusätzlich vereinbarten der Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos, und der Geschäftsführer der Eurofighter GmbH, statt Flugzeugen der neueren Konfiguration Tranche 2/Block 8 die ältere Konfiguration Tranche 1/Block 5 zu beschaffen. Sechs Flugzeuge wiesen zudem keine ungebrauchte und fabriksneue Materialbeschaffenheit auf, sondern waren „fast neuwertig“ und darüber hinaus erst im Zuge eines „Retrofit“-Programmes auf Kosten der Eurofighter GmbH von einem älteren Standard (Tranche 1/Block 2) auf Block 5-Konfiguration umzurüsten.

Die Abbestellungen (drei Flugzeuge sowie je sechs Sätze Selbstschutz- und elektrooptische Zielerfassungssysteme einschließlich Ersatz- und Umlaufteile) umfassten einen Wert von rd. 307 Mill. EUR. Die Eurofighter GmbH stellte dem BMLV für „Systemänderung“ (Abbestellungskosten) einen Betrag in Höhe von rd. 57 Mill. EUR in Rechnung. Als Differenz ergab sich eine Rückzahlungsverpflichtung der Eurofighter GmbH in Höhe von 250 Mill. EUR, die frühestens im September 2008 und spätestens im März 2009 fällig werden sollte.

Das Preis- und Leistungsverzeichnis zu den Kaufverträgen vom Juli 2003 wurde somit wie folgt geändert:

	in Mill. EUR
Gesamtpreis der beiden Kaufverträge einschließlich Vertragsänderungen vor dem Vergleich	rd. 1.959
Summe der Abbestellungen (drei Flugzeuge sowie je sechs Sätze Selbstschutz- und elektrooptische Zielerfassungssysteme ein- schließlich Ersatz- und Umlaufteile)	rd. – 307
neue Position „Systemänderung“	rd. + 57
<i>somit Rückzahlungsverpflichtung der Eurofighter GmbH</i>	<i>250</i>
neuer Gesamtpreis der beiden Kaufverträge	rd. 1.709

Weiters sagte das Unternehmen zu, sich um eine Reduzierung des im Kaufpreis enthaltenen, aber nicht ausgewiesenen Entwicklungskosten-anteiles (so genannte Levy-Fee) zu bemühen.

Darüber hinaus war vereinbart, dass ein allfälliger Mehrerlös aus der Verwertung der ursprünglich für das BMLV vorgesehenen Flugzeuge der Tranche 2-Konfiguration der Republik Österreich zusteht. Regelungen betreffend die Durchsetzbarkeit dieser Vereinbarung waren im Vergleich nicht enthalten.

Die Vereinbarungen hinsichtlich der Zahlungsbedingungen – Zahlung der Republik Österreich an eine österreichische Bank, die ihrerseits Zahlungen an die Eurofighter GmbH leistet – blieben unverändert.

Ein weitergehender Rücktritt der Republik Österreich ohne Angabe von Gründen wurde einvernehmlich ausgeschlossen. Zudem verzichteten das BMLV und die Eurofighter GmbH wechselseitig auf strittige Vertragsstrafen- oder Schadenersatzforderungen. Allfällige Pönaleforderungen des BMLV wegen nicht zeitgerechter Verfügbarkeit von Flugzeugen mit Tranche 2-Konfiguration wurden in den Vergleich nicht aufgenommen.

Die Wirksamkeit des Vergleiches sollte unabhängig vom Ergebnis des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Beschaffung von Kampfflugzeugen, dessen Abschluss Ende Juni 2007 erwartet wurde, gelten.

Vergleich und Detailvereinbarung

Der Vergleich betraf neben den Kaufverträgen auch vier In-Service-Support-Verträge für logistische Unterstützungsleistungen (Teil der Betriebskosten), die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. Das Entgelt für die in den In-Service-Support-Verträgen vorgesehenen Leistungen wurde gegenüber den noch nicht preisverhandelten Angeboten um 4 Mill. EUR pro Jahr herabgesetzt. Obwohl die Laufzeit in den Angeboten rd. 3,5 Jahre bzw. rd. 8,5 Jahre betrug, wurde auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren hochgerechnet, wodurch sich laut Vergleich eine Entgeltreduktion von 120 Mill. EUR ergeben sollte. Die Entgeltreduktion für die tatsächliche Laufzeit der Verträge betrug rd. 17 Mill. EUR.

- 4.2 Der RH stellte fest, dass sich durch den Vergleich das Entgelt an die Eurofighter GmbH aus den Kaufverträgen um 250 Mill. EUR verringerte. Weiters waren von der im Vergleich angeführten Entgeltreduktion bei den Betriebskosten in Höhe von 120 Mill. EUR aufgrund der Laufzeit der In-Service-Support-Verträge erst rd. 17 Mill. EUR gesichert. Von der im Vergleich angeführten Entgeltreduktion von „mindestens 370 Mill. EUR“ waren somit nur rd. 267 Mill. EUR gesichert. Allfällige Entgeltreduktionen betreffend die Entwicklungskostenbeiträge und den Mehrerlös aus der Verwertung der ursprünglich vorgesehenen Flugzeuge der Tranche 2-Konfiguration waren nicht enthalten.

Der RH empfahl, die im Vergleich dargestellte Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen in der vollen Höhe von 120 Mill. EUR sicherzustellen.

- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Auflösung des Vertrages ein politisches Ziel gewesen; dieses sei jedoch nach den Erkenntnissen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Beschaffung von Kampfflugzeugen und den Erkenntnissen des externen Gutachters nicht mehr zu erreichen gewesen. Für den Bundesminister für Landesverteidigung seien vor Beginn der Vergleichsverhandlungen daher nur zwei Möglichkeiten offen gestanden:*

- *Rücktritt vom Vertrag mit allfälligen negativen Folgen für die Republik Österreich oder*
- *Eintritt in Verhandlungen zur Erreichung eines Vergleiches.*

Bezüglich der Empfehlung des RH, die im Vergleich dargestellten Einsparungen von 120 Mill. EUR bei den In-Service-Support-Leistungen in voller Höhe sicherzustellen, vertrat das BMLV die Ansicht, dass gemäß geltendem Recht die getroffene Vereinbarung im Vergleich für die Eurofighter GmbH bindend und sichergestellt sei.

- 4.4** Der RH erwiderte, dass die Entgeltreduktion von 120 Mill. EUR bei den In-Service-Support-Leistungen zwar im Vergleich angeführt ist, jedoch aufgrund der Laufzeit der In-Service-Support-Verträge und fehlender Preisvereinbarungen oder –garantien für die Zeit nach Ablauf der Verträge noch nicht die volle Höhe, sondern erst rd. 17 Mill. EUR gesichert waren.

Dokumentation

- 5.1** Während über die Vorgespräche im März/April 2007 und über die Verhandlungen zur Detailvereinbarung ausführliche interne Protokolle erstellt wurden, lagen über die entscheidenden Vergleichsverhandlungen vom Mai/Juni 2007 weder Protokolle noch sonstige Dokumente vor.

Der RH konnte daher die einzelnen Verhandlungspositionen und –fortschritte nicht im Detail nachvollziehen. Einer Pressemeldung vom 1. Juli 2007 zufolge habe die Eurofighter GmbH dem Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos, im Zuge der Vergleichsverhandlungen einen Nachlass von 200 Mill. EUR ohne Reduktion der Stückzahl der Flugzeuge angeboten. Dies wurde sowohl vom Bundesminister für Landesverteidigung in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung als auch vom externen Gutachter, der zu den Vergleichsverhandlungen beigezogen wurde, verneint.

- 5.2** Der RH beanstandete die mangelnde Dokumentation und die fehlende Transparenz der Vergleichsverhandlungen. Weiters konnte er den Inhalt der Pressemeldung mangels Dokumentation nicht überprüfen.

Vergleich und Detailvereinbarung

Vertragsänderungen

6.1 Über den Inhalt des Vergleiches und der Detailvereinbarung wurden die betroffenen Dienststellen im BMLV auszugsweise informiert. Da die Detailvereinbarung keine abschließende Aufzählung aller vom Vergleich berührten Bestimmungen in den Kaufverträgen enthielt, wurde der Generalstab vom Leiter der Task Force „Luftraumüberwachungsflugzeug“ aufgefordert, die erforderlichen Vertragsänderungen einzuleiten. Der Chef des Generalstabes weigerte sich im Juli und August 2007 jedoch mehrfach, dies zu tun. Er begründete dies mit fehlenden Informationen über den Vergleich und die Detailvereinbarung sowie mit der fehlenden Einsetzung eines Verhandlungsteams durch den Bundesminister für Landesverteidigung.

Bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung im Dezember 2007 hatte das BMLV noch keine Vorbereitungen für Verhandlungen über Vertragsänderungen mit der Eurofighter GmbH getroffen. Die Einleitung der Vertragsänderungen erfolgte erst im März 2008. Das BMLV beabsichtigte, den zu den Vergleichsverhandlungen beigezogenen externen Gutachter dabei mitzubefassen.

6.2 Der RH empfahl, die noch ausständigen Vertragsänderungen mit Nachdruck zu betreiben und dabei auch auf das Fachwissen der Finanzprokurator zurückzugreifen. Die Heranziehung externer Berater sollte möglichst sparsam erfolgen.

Weiters empfahl er, die betroffenen Dienststellen im BMLV über Details des Vergleiches bzw. der Detailvereinbarung umfassend zu informieren, um allfällige Nachteile bei Verhandlungen infolge eines geringeren Informationsstandes gegenüber Vertretern der Eurofighter GmbH zu vermeiden.

6.3 *Laut Stellungnahme des BMLV hätten alle in die Bearbeitung involvierten Dienststellen bzw. Bearbeiter Informationen über den Vergleich und die Detailvereinbarung in dem für die jeweilige Bearbeitung erforderlichen Umfang erhalten. Die konkrete Bearbeitung der formalen Vertragsänderungen (Zusammenführung Vergleich/Detailvereinbarung und Kaufverträge) sei eingeleitet. Die Einbindung der Finanzprokurator sei sichergestellt.*

Rechtliche Aspekte

Beauftragung von Gutachtern

7 Das BMLV zog mehrere externe Gutachter für die Beantwortung unterschiedlicher rechtlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Vergleich heran:

Der zivilrechtliche Gutachter untersuchte die Möglichkeiten einer Vertragsauflösung und bearbeitete den kommerziellen Teil der In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen. Drei weitere Gutachter beschäftigten sich mit europa-, gebühren- und haushaltsrechtlichen Fragestellungen. Die Frage der Bindung des Bundesministers für Landesverteidigung an eine Entschließung des Nationalrates wurde BMLV-intern behandelt.

Die Kosten für die Gutachter betrugen insgesamt rd. 115.000 EUR (einschließlich USt und Reisekosten):

Gutachten	Kosten in EUR
Auflösung der Kaufverträge	39.000
allgemeine Beratung und Gestaltung der In-Service-Support-Verträge	50.400
Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen	4.800
vergaberechtliche Aspekte	12.000
Gebührenpflicht	8.055
Reisekosten	483
Summe	114.738

Gutachten über die Kaufverträge

8.1 Im April 2007 betraute das BMLV einen externen Gutachter mit rechtlichen Beratungsleistungen. Auch die Finanzprokuratur hatte sich zu der Bestellung des Gutachters positiv geäußert und hielt es für zweckmäßig, neben ihrer gutachterlichen Stellungnahme eine weitere umfassende Expertise des Zivilrechtsexperten einzuholen.

Die schriftliche Beauftragung durch das BMLV erfolgte im Juni 2007. Die Kosten für die Erstellung der Gutachten betrugen 39.000 EUR (einschließlich USt). In seinen – Ende Juni 2007 präsentierten – Gutachten äußerte sich der Zivilrechtsexperte über diverse Auflösungs- und Rücktrittsmöglichkeiten (etwa wegen Verstoßes gegen Verhaltenspflichten, Irrtums, List oder culpa in contrahendo¹⁾) und die rechtliche Beurteilung des Leistungsgegenstandes sowie des Übernahmeverfahrens.

¹⁾ Verschulden beim bzw. vor Vertragsabschluss

Zusammenfassend kam der Gutachter zu dem Schluss, dass diese Auflösungs- und Rücktrittsmöglichkeiten kaum Erfolg versprechend seien. Die Wahrnehmung des vertraglich eingeräumten Kündigungsrechtes berge die Gefahr in sich, dass die Flugzeuge nicht erworben würden, die Republik Österreich jedoch nahezu den vollen Kaufpreis zu leisten hätte. Er empfahl daher, „auf dem Verhandlungsweg eine Vergleichslösung zu suchen“.

8.2 Der RH bemängelte, dass das BMLV die schriftliche Vereinbarung mit dem externen Gutachter erst im Juni 2007 abgeschlossen hatte, obwohl dieser bereits im April 2007 beauftragt worden war. In diesem Zusammenhang wies der RH auch auf seine Empfehlungen betreffend die Auftragsvergaben über Beratungsleistungen in Bundesministerien hin (Reihe Bund 2004/2).

8.3 *Das BMLV nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und wies auf den Bedarf hin.*

Beratungsleistungen
und Gutachten über
In-Service-Support-
Verträge

9.1 Zeitgleich mit dem Auftrag über die Gutachtenerstellung zu den Kaufverträgen beauftragte das BMLV den externen Gutachter, den Bundesminister insbesondere bei den Verhandlungen zu beraten und Hilfestellung bei der Ausarbeitung der abzuändernden Kaufverträge zu leisten. Im Rahmen dieses Vertrages nahm der Gutachter an den Vergleichsverhandlungen sowie an der Erarbeitung der Detailvereinbarung teil. Zudem gestaltete er den kommerziellen Teil der In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen und verfasste dazu einen Textvorschlag für das BMLV.

Das Auftragsvolumen betrug laut Vertrag 37.500 EUR (einschließlich USt), aufgrund von Leistungserweiterungen betrug das tatsächliche Honorar jedoch 50.400 EUR (einschließlich USt).

9.2 Der RH bemängelte auch hier, dass das BMLV die schriftliche Vereinbarung mit dem externen Gutachter erst im Juni 2007 abgeschlossen hatte, obwohl dieser bereits im April 2007 beauftragt worden war. Das BMLV konnte dem RH gegenüber nicht schlüssig begründen, warum die dem externen Gutachter übertragene Beratungstätigkeit nicht durch die Finanzprokurator hätte geleistet werden können.

9.3 *Das BMLV nahm die Kritik des RH zur Kenntnis. Hinsichtlich der Beauftragung der Finanzprokurator teilte das BMLV mit, dass eine Teilnahme des Präsidenten der Finanzprokurator an den Vergleichsverhandlungen von der Eurofighter GmbH abgelehnt worden sei. Er sei zur Beratung (im Back Office) eingebunden gewesen.*

Einbindung der
Finanzprokuratur

10.1 Nach dem Prokuratorgesetz war die Finanzprokuratur (eine nachgeordnete Dienststelle des BMF) dazu berufen, u.a. den Bund vor allen Gerichten zu vertreten und in Rechtsangelegenheiten zu beraten. Dabei hatte sich der Bund im Falle eines Rechtsstreites vor einem ordentlichen Gericht der Finanzprokuratur zu bedienen. In allen anderen Fällen bestand keine vergleichbare Verpflichtung.

Im März 2007 schlossen das BMLV und die Finanzprokuratur eine Vereinbarung über die Beurteilung einer Änderung der Kaufverträge, die allgemeine Beratung und Begutachtung in Angelegenheiten der Flugzeugbeschaffung sowie die Vertretung des BMLV in Verhandlungen ab. Im April 2007 fanden Gespräche über die Vertragsabwicklung sowie über einzelne Vertragspunkte mit Vertretern der Eurofighter GmbH statt, die der Präsident der Finanzprokuratur für das BMLV leitete. Die Gespräche blieben ohne Ergebnis; der letzte vereinbarte Termin (27. April 2007) wurde von der Eurofighter GmbH abgesagt.

Am 16. Mai 2007 nahmen der Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos, und der Geschäftsführer der Eurofighter GmbH direkte Verhandlungen auf. Laut BMLV sei es am 18. Juni 2007 in Paris zu einer Einigung gekommen, die am 24. Juni 2007 in Form einer Vergleichspunktation unterzeichnet wurde.

Auf Seiten der Republik Österreich nahmen ausschließlich der Bundesminister für Landesverteidigung und der externe Gutachter an den Verhandlungen teil. Die Finanzprokuratur war weder an den Vergleichsverhandlungen noch am Vergleichsabschluss beteiligt.

Nach Abschluss des Vergleiches wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um eine Detailvereinbarung zu erstellen. An der Arbeitsgruppe nahmen Beamte des BMLV, der Präsident der Finanzprokuratur sowie der zu den Vergleichsverhandlungen beigezogene externe Gutachter teil.

10.2 Der RH beurteilte die Einbeziehung der Finanzprokuratur in die Gespräche mit der Eurofighter GmbH im April 2007 sowie in die Erstellung der Detailvereinbarung als zweckmäßig. Das BMLV konnte dem RH gegenüber nicht schlüssig begründen, warum zu den entscheidenden Vergleichsverhandlungen im Mai und Juni 2007 die Finanzprokuratur nicht beigezogen wurde.

Rechtliche Aspekte

10.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei eine Teilnahme des Präsidenten der Finanzprokuratur an den Vergleichsverhandlungen von der Eurofighter GmbH abgelehnt worden. Er sei zur Beratung (im Back Office) eingebunden gewesen.*

Das BMF schloss sich der Ansicht des RH an.

Vergaberechtliche Aspekte

11.1 Das BMLV beauftragte einen weiteren Gutachter mündlich, die Bedeutung des Art. 296 EG-Vertrag, der die Beschaffung militärischer Güter von der Geltung des EG-Vergaberechtes ausnimmt, zu beurteilen. Die Kosten beliefen sich auf 12.000 EUR (einschließlich USt).

11.2 Der RH beanstandete auch hier das Fehlen einer schriftlichen Beauftragung des externen Gutachters durch das BMLV.

11.3 *Das BMLV nahm die Kritik des RH zur Kenntnis.*

12.1 Die Eurofighter GmbH beauftragte ihrerseits einen Gutachter mit der Klärung der Frage, ob die nachträgliche Änderung der bestehenden Kaufverträge vergaberechtlich zulässig sei. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass eine vergleichsweise Einigung unbedenklich sei, wobei er u.a. auf die gemeinschaftsrechtlichen Ausnahmen für die Beschaffung von Rüstungsgütern, die Zulässigkeit der Verringerung des Vertragsumfanges und das vertraglich vereinbarte freie Rücktrittsrecht hinwies.

12.2 Der RH hielt fest, dass der Leistungsgegenstand mit dem Vergleich erheblich geändert wurde. Durch die Akzeptanz teilweise gebrauchter Flugzeuge und die Abbestellung von Einsatzrüstung verzichtete das BMLV nachträglich auf Anforderungen, die im Vergabeverfahren zwingend zu erfüllende Bewertungskriterien (Muss-Kriterien) darstellten und deren Nichterfüllung zum Ausscheiden von Angeboten geführt hatte.

Vergebührung des
Vergleiches

13.1 Nach dem Gebührengesetz 1957 ist bei Vergleichen eine Gebühr im Ausmaß von 2 % vom Gesamtwert der von jeder Partei übernommenen Leistungen vorgesehen. Aufgrund der Gebührenbefreiung der Republik Österreich war die Eurofighter GmbH alleinige Gebührenschildnerin. Im Vergleich verpflichtete sich das BMLV, allfällige Gebühren und Abgaben im Innenverhältnis zu tragen. Laut Detailvereinbarung sollten diesbezügliche Zahlungen der Eurofighter GmbH von den Rückzahlungsverpflichtungen an die Republik Österreich aufgrund der Abbestellungen abgezogen werden, allerdings zuzüglich Zinsen von jährlich 5 % für den Zeitraum ab der Fälligkeit der Abgaben- und Gebührenschild bis zur tatsächlichen Rückzahlung.

Das BMLV beauftragte nach Vergleichsabschluss eine Wirtschaftstreuhandgesellschaft mündlich mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieses beschäftigte sich mit der Frage, wie die gesetzlich vorgesehene Vergütung vermieden werden könne. Das Gutachten empfahl unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, den Vergleich mündlich abzuschließen und von den Verhandlungsführern einvernehmlich formulierte Aktenvermerke über den Inhalt der Vereinbarung erstellen zu lassen. Die Kosten für das Gutachten betrugen rd. 8.000 EUR (einschließlich USt).

Die Vertragsparteien orientierten sich an dieser Vorgangsweise beim Abschluss der Detailvereinbarung. Beim Vergleich war diese Vorgangsweise nicht mehr möglich, weil dieser bereits schriftlich abgeschlossen war.

13.2 Der RH stellte fest, dass aufgrund des Vergleiches eine Gebührenpflicht für die Eurofighter GmbH (Bemessungsgrundlage: 250 Mill. EUR) und damit eine Zahlungspflicht samt Zinsen für die Republik Österreich nicht auszuschließen war. Er bemängelte, dass die Rechtsauskunft erst nach Vergleichsabschluss eingeholt wurde, wodurch der Republik Österreich Ausgaben hinsichtlich allfälliger Zinsaufwendungen für den Zeitraum ab der Fälligkeit der Abgaben- und Gebührenschild entstehen könnten.

Weiters beanstandete der RH, dass das BMLV nicht das BMF oder die Finanzprokuratur für die Beratungstätigkeit herangezogen hatte. Zudem bemängelte er neuerlich das Fehlen einer schriftlichen Beauftragung des externen Gutachters durch das BMLV.

13.3 *Das BMLV nahm in seiner Stellungnahme die Kritik des RH bezüglich der mündlichen Beauftragung des externen Gutachters zur Kenntnis.*

Das BMF bestätigte, dass die Vergleichspunktation einer Gebühr in Höhe von 2 % vom Gesamtwert der von jeder Partei übernommenen Leistungen unterliege. Der Vergleich sei im September 2007 von der steuerlichen Vertretung der Eurofighter GmbH beim zuständigen Finanzamt angezeigt worden. Die bescheidmäßige Gebührenfestsetzung sei bereits erfolgt.

Die in der Detailvereinbarung vom Juli 2007 getroffene Verpflichtung der Republik Österreich gegenüber der Eurofighter GmbH, dieser die Gebühr zuzüglich Zinsen zu ersetzen, stelle eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar und sei nicht im Gebührengesetz 1957 begründet. Aus gebührenrechtlicher Sicht könne daher seitens des BMF dazu nicht Stellung genommen werden.

Einbindung des
Bundesministers für
Finanzen

14.1 Der Bundesminister für Finanzen war in die Vergleichsverhandlungen und in den Vergleichsabschluss nicht nachvollziehbar eingebunden. Er wurde vom Bundesminister für Landesverteidigung am 27. Juni 2007 – also nach Unterzeichnung – mündlich über die Eckpunkte des Vergleiches sowie am 6. Juli 2007 schriftlich über den Vergleich und die Detailvereinbarung informiert. In dem Schreiben wurden die Dokumente nur auszugsweise zitiert, insbesondere fehlte das geänderte Preis- und Leistungsverzeichnis.

Zu den an den Bundesminister für Finanzen übermittelten Unterlagen zählte auch ein externes Gutachten, das u.a. die Notwendigkeit der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen vor Vergleichsabschluss behandelte. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass der Bundesminister für Landesverteidigung nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes im Außenverhältnis für die Änderung der Kaufverträge allein zuständig sei. Nach den Bestimmungen des Haushaltsrechtes sei auch im Innenverhältnis die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

Das BMF vertrat dagegen die Ansicht, dass die Befassung des Bundesministers für Finanzen erforderlich gewesen wäre und ersuchte das BMLV um Vorlage aller Unterlagen betreffend den Vergleich. Am 18. September 2007 übergab das BMLV dem BMF eine vollständige Fassung des Vergleiches und der Detailvereinbarung. Der Bundesminister für Finanzen nahm dazu nicht Stellung.

14.2 Nach Ansicht des RH kamen für eine Verpflichtung des Bundesministers für Landesverteidigung, bei Abschluss eines Vergleiches das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen, die folgenden Rechtsgrundlagen in Betracht.

(1) Richtlinien für die zentrale Beschaffung des BMLV

Die Richtlinien enthalten u.a. Regelungen für die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen bei Vertragsänderungen zu Bestellungen.

Nach Ansicht des RH handelt es sich bei den Richtlinien um eine Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung, an die er selbst nicht gebunden war bzw. von der er jederzeit Ausnahmeregelungen treffen konnte.

(2) Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen (Art. 69 Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003)

Das Bundesgesetz sieht u.a. vor, dass mit der Vollziehung der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut sind.

Der vom BMLV bestellte Gutachter vertrat die Ansicht, dass diese Bestimmung den Bundesminister für Landesverteidigung lediglich zu Konsultationen, nicht aber zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen verpflichte.

Nach Ansicht des BMF diene das Bundesgesetz hingegen lediglich dazu, um Verpflichtungen für künftige Finanzjahre (Vorbelastungen) eingehen zu können. Für nachfolgende Schritte, wie etwa den vorliegenden Vergleich, könne das Gesetz nicht mehr herangezogen werden.

Nach Ansicht des RH kam das Bundesgesetz nur beim Abschluss der Kaufverträge, nicht jedoch bei der nachträglichen Ausübung vertraglich eingeräumter Rechte zur Anwendung.

(3) Haushaltsrechtliche Bestimmungen

Das Bundeshaushaltsgesetz sieht vor, dass bei wesentlichen Änderungen der für die Durchführung eines Vorhabens vorgesehenen Bedingungen sowie bei der Begründung von Vorberechtigungen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist. Das BMF hat weiters zur Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben sowie zu deren Erfolgskontrolle Richtlinien (Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz) zu erlassen. Diese legen u.a. für Vorhaben eine Wertgrenze von 73.000 EUR fest, ab der das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist.

Der RH erachtete es daher im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich für geboten, bei Vorhaben, bei denen die in den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgelegten Wertgrenzen überschritten werden, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

- 14.3** *Das BMLV vertrat – unter Hinweis auf die Rechtsansicht eines international renommierten Gutachters – die Ansicht, dass für die Vertragsänderung die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF nicht erforderlich gewesen sei. Weiters verwies es auf mündliche und schriftliche Informationen an das BMF im Mai, Juni sowie Juli 2007.*

Laut Stellungnahme des BMF wäre die Befassung des Bundesministers für Finanzen erforderlich gewesen.

- 14.4** Der RH verblieb gegenüber dem BMLV bei seiner Ansicht, dass aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF geboten gewesen wäre.

Bindung an
Entschlüsse des
Nationalrates

- 15** Am 30. Oktober 2006 fasste der Nationalrat mit Mehrheit die Entschlie-
ßung, „den Beschaffungsvorgang jedenfalls so lange zu unterbrechen,
bis der Bericht des parlamentarischen Eurofighter–Untersuchungsaus-
schusses dem Nationalrat vorliegt“. Dazu waren insbesondere „alle lau-
fenden Vertragsverhandlungen mit der Firma Eurofighter GmbH, sons-
tigen Firmen und dem deutschen Verteidigungsministerium sowie die
Abnahme von Leistungen, die von Vertragspartnern in diesem Zusam-
menhang erbracht werden, zu unterbrechen“.

Im November 2006 vertrat das BMLV die Ansicht, dass Entschlie-
bungen des Nationalrates lediglich Wünsche über die Ausübung der
Vollziehung darstellen würden und ihnen somit keine rechtliche Ver-
bindlichkeit zukomme. Es liege in der politischen Verantwortung des
Bundesministers für Landesverteidigung, dieser Entschlie-ßung nach-
zukommen.

In der Folge wurden die auftragvergebenden Stellen des BMLV ange-
wiesen, die Beschaffung bei Gefahr eines eintretenden Schadens für
die Republik Österreich fortzuführen und entsprechende Akten dem
Kabinett des Bundesministers für Landesverteidigung zur Wahrneh-
mung der Ministerverantwortlichkeit vorzuschreiben.

Verzicht auf Vertrags-
strafe- und Schaden-
ersatzforderungen

16.1 In der Detailvereinbarung wurde festgelegt, dass „strittige Vertragsstra-
fen- und Schadenersatzforderungen beider Vertragsteile“ (BMLV und
Eurofighter GmbH) aus einem allenfalls bisher eingetretenen Verzug
aufrechnungsweise verglichen würden. Dies bezog sich insbesondere
auf Logistikleistungen durch die Eurofighter GmbH und die Beistel-
lung von Kryptogeräten zur Verschlüsselung bei der Datenübertragung
durch das BMLV sowie auf Genehmigungen und Konformitätsbeschei-
nigungen der italienischen Güteprüfbehörde.

Laut dem vom BMLV zu den Vergleichsverhandlungen beigezogenen
Rechtsexperten hätten die Eurofighter GmbH – nach Berechnungen
des BMLV – aufgrund von Lieferverzögerungen eine Vertragsstrafe in
Höhe von rd. 5,1 Mill. EUR und die Republik Österreich wegen Verzuges
bei der Beistellung von Lizenzen ein Pönale zu zahlen gehabt. Weiters
sei es durch eine von der Republik Österreich zu vertretende verspätete
Beistellung in Italien zu einem Produktionsstillstand gekommen, der
sich auf alle Kunden der Eurofighter GmbH und damit auf die Erzeu-
gung von etwa 700 Flugzeugen ausgewirkt habe. Der Vergleich bezüg-
lich der Pönalezahlungen habe daher der Republik Österreich einen
Vorteil von rd. 10 Mill. EUR bis rd. 15 Mill. EUR erbracht.

Der RH erhob dazu folgenden Sachverhalt:

Lieferverzug

Die Eurofighter GmbH war vertraglich zur termingerechten Lieferung von logistischen Leistungen und Produkten verpflichtet. Mit Stichtag 1. Juli 2007 errechnete das BMLV aufgrund von Lieferverzögerungen eine Vertragsstrafe der Eurofighter GmbH in Höhe von rd. 5,1 Mill. EUR.

Auch nach dem Vergleich trat mehrmals ein Lieferverzug ein. Da im BMLV die weitere Vorgehensweise hinsichtlich allfälliger Vertragsstrafen aufgrund des Vergleiches unklar war, wurde der Rechtsexperte im Februar 2008 um Stellungnahme ersucht. Dieser teilte mit, dass bei einem nach Vergleichsabschluss weiterhin bestehenden oder neu eintretenden Verzug die dadurch entstehenden Forderungen nicht berührt würden. Ein schon vor Vergleichsabschluss eingetretener Verzug würde daher danach nicht neu beginnen, sondern weiter andauern.

Lizenzen

In den Kaufverträgen war die Beistellung von speziellen Kryptogeräten durch das BMLV festgelegt. Für die Beschaffung waren 20 Stück mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 6 Mill. EUR und jährlichen Betriebskosten in Höhe von rd. 0,4 Mill. EUR vorgesehen. Durch den Vergleich wurde die Stückzahl um drei reduziert. Die Geräte hatte das BMLV der Eurofighter GmbH beizustellen. Eine Vertragsstrafe für verspätete Beistellung war in den Kaufverträgen nicht vorgesehen. Für die Beschaffung der Geräte war eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) bzw. eine Zulassung durch die amerikanischen Behörden erforderlich, die aufgrund administrativer Schwierigkeiten noch nicht vorlag.

Da die Flugzeuge ohne Kryptogeräte nicht betriebsfähig waren, wurden für die Abnahme zwischenzeitlich Geräte von der deutschen Bundeswehr geliehen sowie Ersatzgeräte beschafft und der Eurofighter GmbH zur Montage beigestellt. Die Kosten hiefür beliefen sich auf rd. 174.000 EUR.

Produktionsstillstand

Im Juni 2007 wurde die Fertigung eines für Österreich bestimmten Flugzeuges der Type „Eurofighter Typhoon“ (**Eurofighter**) für rund zwei Wochen unterbrochen, weil eine von italienischen Unternehmen hergestellte Flugzeugkomponente von der italienischen Güteprüfbehörde nicht freigegeben wurde. Die kurzzeitige Verweigerung der Konformitätsbescheinigung wurde wieder bereinigt. Aufgrund dieses Vorfalls wurden keine Forderungen an das BMLV gerichtet; für das BMLV lag auch keine entsprechende Beistellverpflichtung vor.

- 16.2** Der RH konnte keine Grundlage für Schadenersatzforderungen der Eurofighter GmbH gegen das BMLV erkennen. Er sah im diesbezüglichen Verhandlungsergebnis einen Verzicht des BMLV auf eine Pönaleforderung in Höhe von rd. 5,1 Mill. EUR.

Der RH empfahl, bei einem allenfalls weiter vorliegenden Lieferverzug bei logistischen Leistungen und Produkten das vertraglich vereinbarte Pönale von der Eurofighter GmbH zeitgerecht einzufordern.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMLV hätten die durch Unstimmigkeiten in den ursprünglichen Verträgen verursachten Mängel bei der Montage und Lieferung keine den Grundlagen entsprechende Beurteilung durch den RH gefunden. Die durch den Vergleich erzielte Abwehr eines weiteren Schadens für die Republik Österreich sei mangels „Grundlagen“ nicht gewürdigt worden.*
- 16.4** Da das BMLV auch in seiner Stellungnahme keine, seine Angaben belegenden schriftlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte, verblieb der RH bei seiner Ansicht.

Wirtschaftlich–finanzielle Aspekte

Systemänderungs-
kosten aufgrund des
Teilrücktritts

17.1 Die Abbestellung der drei Flugzeuge, der Selbstschutz- und elektro-optischen Zielerfassungssysteme sowie der anteiligen Logistik durch den Vergleich erfolgte auf Basis einer Regelung in den Kaufverträgen. Diese gab dem BMLV die Möglichkeit, jederzeit zur Gänze oder teilweise von den Verträgen zurückzutreten. Das BMLV wäre in diesem Falle zur Zahlung aller übernommenen und fertig gestellten Leistungen sowie der „Kompensationsforderungen einschließlich der Terminierung allfälliger Unteraufträge“ verpflichtet.

Der Gesamtbetrag dieser Zahlungen war mit den entsprechenden Vertragspreisen begrenzt. Bei teilweiser oder gänzlicher Kündigung hätte die Eurofighter GmbH zum Nachweis der bis dahin aufgelaufenen Kosten eine von einem Wirtschaftsprüfer beglaubigte Abrechnung erstellen müssen.

Die Abbestellungen durch den Vergleich umfassten einen Wert von rd. 307 Mill. EUR und führten zu einer Verringerung des Gesamtpreises in dieser Höhe. Dafür stellte die Eurofighter GmbH dem BMLV mit einer neuen Position „Systemänderung“ Kosten in Höhe von rd. 57 Mill. EUR in Rechnung. Als Differenz ergab sich eine Reduzierung des Kaufpreises bzw. eine Rückzahlungsverpflichtung der Eurofighter GmbH von 250 Mill. EUR.

Laut BMLV würde es sich bei der Position „Systemänderung“ um Aufwendungen handeln, die der Eurofighter GmbH aus bereits getroffenen, aber aufgrund der Abbestellungen nun nicht mehr realisierbaren Vorkehrungen und Bestellungen bei Sublieferanten entstanden seien. Weiters würden damit Manipulations- und Verwaltungskosten der Eurofighter GmbH aufgrund der Abbestellung von Leistungen gedeckt. Eine nachvollziehbare Darstellung der Abbestellungskosten lag nicht vor.

Neben Abbestellungen wurden auch Leistungsminderungen hinsichtlich des Bauzustandes und der Materialbeschaffenheit der Flugzeuge vereinbart (Bauzustand: Verzicht auf die Tranche 2-Konfiguration zugunsten der älteren Tranche 1-Konfiguration; Materialbeschaffenheit: sechs Flugzeuge waren nicht mehr neu, sondern gebraucht bzw. „fast neuwertig“). Laut BMLV seien in der von der Eurofighter GmbH verrechneten Position „Systemänderung“ auch die Leistungsminderungen pauschal berücksichtigt.

17.2 Der RH stellte fest, dass die ausgabenreduzierenden Auswirkungen der Leistungsminderungen im Vergleich nicht ausgewiesen waren und daher nicht nachvollziehbar war, wie sich die Position „Systemänderung“ zusammensetzte und berechnete.

17.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei das Wesen einer Pauschalabgeltung, dass man sich auf einen Wert einige, der für beide Seiten annehmbar ist. Daher sei eine genaue Zuordnung bestimmter Beträge zu bestimmten Leistungsminderungen nicht erforderlich. Weiters teilte das BMLV sein Bedauern mit, dass in der Darstellung des RH all jene Aspekte, die sich an Einsparungen in Ausbildung, im laufenden Betrieb und in Logistik des Luftfahrzeuges auf Lebensdauer ergeben würden bzw. wie sie zum Betrieb der militärisch nicht erforderlichen Einsatzeinrichtungen noch hätten aufgewendet werden müssen, nicht berücksichtigt worden seien.*

17.4 Der RH verwies neuerlich auf die fehlende Nachvollziehbarkeit der Position „Systemänderung“. Die vom BMLV vorgelegten Unterlagen über Einsparungspotenziale wurden, soweit sie für den RH nachvollziehbar waren, bereits im Prüfungsergebnis berücksichtigt.

Finanzierungs- regelung

18.1 Laut den Kaufverträgen erfolgte die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von rd. 1,959 Mrd. EUR ab 2007 in 18 gleich bleibenden Halbjahresraten von jeweils rd. 109 Mill. EUR an die Eurofighter GmbH. Die Ausgestaltung des finanztechnischen Teiles der Kaufverträge nahm das BMF wahr. Die Kreditaufnahme erfolgte durch die Eurofighter GmbH, wodurch das Entstehen einer Finanzschuld für die Republik Österreich hätten vermieden werden sollen. Die Kosten, die der Eurofighter GmbH für die Produktion der neuen Flugzeuge entstanden, wurden – über Vermittlung der ÖBFA – von einer österreichischen Bank vorfinanziert.

Das BMLV verpflichtete sich in den Kaufverträgen, die Kaufpreistraten auch bei vertraglicher Schlecht- oder Nichterfüllung durch die Eurofighter GmbH termingerecht und vollständig zu zahlen (Einredeverzicht). Dadurch sollte die Eurofighter GmbH bei der Kreditaufnahme Bankkonditionen erhalten, die dem Risiko der Republik Österreich entsprachen. Für einen Finanzierungsbetrag von rd. 1,667 Mrd. EUR wurde ein Zinssatz von rd. 4,49 % zugrunde gelegt. Somit betrugen die Finanzierungskosten rd. 292 Mill. EUR.

Im Zuge der Vergleichsverhandlungen wurde die Möglichkeit einer Auflösung des Finanzierungsvertrages weder mit dem BMF noch mit der ÖBFA besprochen.

Laut Vergleich wird der sich aus den Abbestellungen ergebende Rückzahlungsanspruch der Republik Österreich in Höhe von 250 Mill. EUR zwischen September 2008 und März 2009 fällig. Eine Absicherung mittels Bankgarantie wurde nicht vereinbart. Die Zahlungsbedingungen und die Finanzierungsstruktur der ursprünglichen Kaufverträge blieben unverändert.

- 18.2** Der RH stellte fest, dass das BMLV keine Überlegungen angestellt hatte, ob eine allfällige Auflösung des Finanzierungsvertrages und Neuverhandlung der Finanzierungsbedingungen für den verringerten Kaufpreis günstiger gewesen wären als die Rückzahlungsregelung im Vergleich. Das BMLV hatte dazu auch weder das BMF noch die ÖBFA kontaktiert, obwohl die Ausgestaltung des finanztechnischen Teiles der Kaufverträge durch das BMF erfolgt war.

Darüber hinaus hielt der RH fest, dass sich das BMLV um eine Herabsetzung der Finanzierungskosten nicht bemüht hatte, obwohl diese vom Vorfinanzierungsbedarf der Eurofighter GmbH für die Produktion von 18 neuen Flugzeugen abgeleitet wurden. Durch den Vergleich wurden jedoch statt 18 neuen nur noch neun neue und sechs gebrauchte Flugzeuge beschafft.

- 18.3** *Laut Stellungnahme des BMLV habe es in dem Teilrücktritt vom Kaufvertrag keine Grundlage für eine Änderung der Finanzierungsstruktur gesehen.*

- 18.4** Der RH hielt im Hinblick auf die im Vergleich vereinbarten Leistungsminderungen seine Kritik aufrecht.

Fälligkeit der Rückzahlungsansprüche

- 19.1** Laut Vergleich wird der Rückzahlungsanspruch der Republik Österreich in Höhe von 250 Mill. EUR fällig, „sobald sich die jeweilige Einsparung bei der Firma Eurofighter realisiert oder die Firma den Vorteil erlangt hat, jedoch frühestens ab September 2008 und längstens bis März 2009“.

- 19.2** Der RH bemängelte, dass die Rückzahlungsregelung bezüglich des Zahlungstermins vom BMLV nicht überprüfbare Bedingungen enthielt, wodurch ein Zinsentgang für die Republik Österreich nicht ausgeschlossen werden konnte.

- 19.3** *Laut Stellungnahme des BMLV sei ein verhältnismäßig enger Zeitrahmen für die Rückzahlung festgelegt worden, so dass eine insgesamt für die Republik Österreich günstige Lösung erzielt worden sei.*

- 19.4** Der RH verblieb im Hinblick auf die für das BMLV fehlende Überprüfbarkeit bei seiner Ansicht.

Besserungsschein

- 20.1** Laut Vergleich würde der Republik Österreich ein eventueller Mehrerlös durch die Verwertung der ursprünglich für sie vorgesehenen Flugzeuge mit Tranche 2–Konfiguration zur Gänze zufallen. In der Detailvereinbarung wurde der allfällige Mehrerlös auf sechs Flugzeuge eingeschränkt, obwohl neun Flugzeuge der Tranche 2–Konfiguration betroffen waren. Eine Begründung für diese Einschränkung lag nicht vor. Laut Detailvereinbarung sollten diesbezügliche Bemühungen in gemeinsamer Abstimmung zwischen dem BMLV und der Eurofighter GmbH bis spätestens 30. September 2007 stattfinden.

Das BMLV teilte dem RH im Dezember 2007 mit, dass ein Mehrerlös auszuschließen sei; eher werde von einem Mindererlös für die Eurofighter GmbH ausgegangen.

- 20.2** Der RH bemängelte, dass der Anspruch auf einen allfälligen Mehrerlös aus nicht nachvollziehbaren Gründen nachträglich eingeschränkt wurde. Er beanstandete, dass bis Ende September 2007 keine Abstimmungen über einen allfälligen Mehrerlös stattgefunden hatten, obwohl dies vertraglich vereinbart worden war. Auch sahen die Bestimmungen keine Kontrollrechte für das BMLV oder Nachweispflichten der Eurofighter GmbH vor. Durch die fehlende Nachweispflicht wäre es dem BMLV kaum möglich, allfällige Ansprüche geltend zu machen.

Der RH empfahl daher, bei den noch ausständigen Vertragsänderungen auch Nachweispflichten bzw. Kontrollrechte für den vereinbarten Anspruch bezüglich der betroffenen neun Flugzeuge vorzusehen, um die Durchsetzbarkeit des Anspruches zu gewährleisten.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMLV könne sich ein Mehrerlös nur mehr bei den sechs Luftfahrzeugen, die in Verwendung der deutschen Bundeswehr standen, ergeben. Die vom RH empfohlenen Kontrollrechte seien nicht umsetzbar gewesen.*

- 20.4** Der RH wies neuerlich darauf hin, dass bei neun Flugzeugen mit Tranche 2–Konfiguration ein eventueller Mehrerlös aus der Verwertung anfallen könnte. Die Einschränkung auf sechs Flugzeuge in der Detailvereinbarung war daher für den RH nicht nachvollziehbar.

Wirtschaftlich–finanzielle Aspekte

Levy Fee

21.1 Bei der so genannten Levy Fee handelt es sich um im Kaufpreis für die Flugzeuge enthaltene und in den Kaufverträgen nicht eigens ausgewiesene Entwicklungskostenanteile, die an die NETMA¹⁾ zu zahlen waren.

¹⁾ Die „NATO Eurofighter and Tornado Management Agency“ (NETMA) ist die Verwaltungsgesellschaft für die vier am Eurofighter–Programm teilnehmenden Nationen (Deutschland, England, Spanien und Italien).

Im Vergleich sagte die Eurofighter GmbH ihre Bemühungen zu, eine Reduzierung der auf die Republik Österreich entfallenden Levy–Beiträge zu erreichen, so dass diese in angemessenem Umfang der Republik Österreich zukommt.

21.2 Der RH erkannte die Absicht des BMLV an, eine weitere Reduzierung des Kaufpreises zu erzielen. Jedoch stellte er die inhaltliche Unbestimmtheit der Vertragsregelung und ihre mangelnde Durchsetzbarkeit fest. Der RH empfahl, die Umsetzung der Bemühenszusage der Eurofighter GmbH zur Reduzierung des Kaufpreises einzufordern.

Liefertermine

22.1 In den Kaufverträgen wurde der 1. Juni 2007 als Liefertermin des ersten Flugzeuges vereinbart. Die Erstmusterprüfung des ersten Flugzeuges war am 6. Juli 2007 abgeschlossen; die Auslieferung erfolgte am 12. Juli 2007. Die Lieferverzögerung war auf von der Eurofighter GmbH noch nicht abgeklärte technische Fragestellungen des BMLV zurückzuführen.

Die ursprünglichen Liefertermine laut den Kaufverträgen wurden in der Detailvereinbarung neu geregelt. Somit ergaben sich folgende neue Liefertermine bzw. geplante Verfügbarkeiten:

Jahr	Kaufvertrag	Detailvereinbarung
	Anzahl Flugzeuge	
2007	4	4
2008	11	8
2009	3	3

Abweichend von der Detailvereinbarung wurden im Jahr 2007 bereits fünf Flugzeuge geliefert:

Flugzeug	Liefertermin laut Kaufvertrag	Liefertermin laut Detailvereinbarung	Auslieferungszeitpunkt
AS001	1. Juni 2007	im Juli 2007	12. Juli 2007
AS002	1. August 2007	1. August 2007	13. September 2007
AS003	1. Oktober 2007	1. Oktober 2007	12. Dezember 2007
GS027	1. Dezember 2007	1. Dezember 2007	20. Dezember 2007
AS004	1. Jänner 2008	1. Februar 2008	21. Dezember 2007

Die endgültige Terminfestlegung für die Lieferung der sechs gebrauchten Flugzeuge sollte bis 30. September 2007 erfolgen. Weiters wurde in der Detailvereinbarung die Nachtragsfrist für die Lieferung der gebrauchten Flugzeuge bis zur Fälligkeit von Vertragsstrafen bei nicht vertragsgemäßer Leistung (z.B. bei verspäteter Lieferung) von 60 auf 90 Tage verlängert.

Gemäß den Maastricht-Kriterien ist für die Berechnung des Haushaltsdefizits der Zeitpunkt der physischen Lieferung der Eurofighter maßgeblich. Das BMF forderte daher, dass die Eurofighter GmbH im Jahr 2009 nur noch höchstens zwei Flugzeuge liefert. Über die endgültige Festlegung der Liefertermine mit der Eurofighter GmbH wurden dem RH keine Unterlagen vorgelegt.

22.2 Der RH stellte fest, dass die Liefertermine für die sechs gebrauchten Flugzeuge noch nicht endgültig mit der Eurofighter GmbH vereinbart worden waren. Weiters kritisierte er die Verlängerung der Nachtragsfrist zu Ungunsten der Republik Österreich.

Der RH empfahl, mit der Eurofighter GmbH eine endgültige und mit dem BMF abgestimmte Regelung der Liefertermine für die gebrauchten Flugzeuge zu treffen.

22.3 *Laut Stellungnahme des BMLV würde die Abstimmung der endgültigen Liefertermine mit der Eurofighter GmbH unter Einbindung des BMF erfolgen.*

Militärische Aspekte

Planungsgrundlagen
zum Kaufvertragsab-
schluss

23.1 Die Nachfolgebeschaffung für die auszuscheidenden Luftraumüberwachungsflugzeuge der Type Saab 35-OE (Draken) basierte auf jeweils voneinander abgeleiteten Planungsdokumenten des BMLV, wie dem Konzept für den Einsatz des Österreichischen Bundesheeres aus dem Jahr 1993, dem Konzept für den Einsatz der Luftstreitkräfte aus dem Jahr 1997, dem operativ-taktischen Konzept für die Nachfolge der Draken-Flugzeuge aus dem Jahr 1997 sowie der Militärischen Pflichtenhefte aus den Jahren 1998 und 2000.

Laut damaliger Planung des BMLV waren für eine umfassende Luftraumüberwachung¹⁾ im Frieden 24 Flugzeuge, für die Luftraumsicherung 30 Flugzeuge und für die Luftverteidigung 75 Flugzeuge erforderlich.

¹⁾ Luftraumüberwachung ist die Gesamtheit aller Maßnahmen der Luftraumbeobachtung.

Luftraumsicherung soll die Lufthoheit in einem festgelegten Luftraum durch den Einsatz eigener Luftstreitkräfte bewahren; gesetzlich fällt die militärische Luftraumsicherung auch unter die militärische Luftraumüberwachung.

Luftverteidigung umfasst den defensiven und offensiven Kampf gegen die feindlichen Luftstreitkräfte.

Die Notwendigkeit zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung und -verteidigung mit strahlgetriebenen Militärluftfahrzeugen leitete das BMLV insbesondere aus den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, des Militärbefugnisgesetzes, des Völkerrechts sowie der Verteidigungsdoktrin aus dem Jahr 1975 ab.

Im Oktober 2001 erfolgte die Angebotseinholung des BMLV für die Beschaffung von 24 einsitzigen Abfangjägern (sowie Option auf sechs Doppelsitzer).

Die neue Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin vom Dezember 2001 sah in ihrer Teilstrategie Verteidigungspolitik eine ständige Luftraumüberwachung, eine Luftraumsicherung im Anlassfall und die Abwehr subkonventioneller Angriffe sowie allfälliger konventioneller Bedrohungen vor. Ein existenzbedrohender militärischer Angriff gegen Österreich sei nicht abzusehen; die Fähigkeit, punktuellen Angriffen entgegenzutreten, sei hingegen ständig zu gewährleisten.

Infolge einer Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, vom August 2002 wurde die Stückzahl auf 18 Flugzeuge der Type Eurofighter reduziert (mit einer Option für sechs Einsitzer oder sechs Doppelsitzer; in den Kaufverträgen wurde diese Option jedoch nicht aufgenommen). Darüber hinaus erfolgte eine Reduktion bei der Anzahl der auszubildenden Piloten, bei der Anzahl der ständigen Standorte sowie bei militärischen Anforderungen.

Im Juni 2005 wurde das operativ-taktische Konzept aus dem Jahr 1997 durch ein überarbeitetes operativ-taktisches Konzept ersetzt.

- 23.2** Der RH hatte bereits anlässlich einer Gebarungsüberprüfung im Jahr 2004 festgestellt, dass der Reduzierung der Stückzahl von 24 auf 18 Abfangjäger keine militärischen Erwägungen zugrunde lagen (Reihe Bund 2005/3 S. 3 und S. 22 f. TZ 23).

Planungsgrundlagen
zum Vergleichs-
abschluss

- 24.1** Das operativ-taktische Konzept vom Juni 2005 sah die Aufgabenerfüllung mit 18 Eurofightern im Verbund der Luftstreitkräfte vor.

Im April 2006 trat das Militärstrategische Konzept des Österreichischen Bundesheeres in Kraft; es ersetzte das Einsatzkonzept aus dem Jahr 1993. Laut Konzept stellten die permanente Luftraumüberwachung und die temporäre Luftraumsicherung im Anlassfall die Kernfähigkeiten der Luftstreitkräfte im Inland dar. Die Kampffliegertruppe sollte ausschließlich im Rahmen der nationalen Luftraumüberwachung eingesetzt werden.

Im April 2007 beurteilte eine Arbeitsgruppe im BMLV unter der Leitung der Task Force „Luftraumüberwachungsflugzeug“ die Auswirkungen von reduzierten Fähigkeiten auf den Ressourcenbedarf (Flottengröße und Pilotenanzahl). Die verschiedenen Varianten mit weniger als 18 Flugzeugen waren von der Task Force vorgegeben und wurden von der Arbeitsgruppe als „mögliche politische Vorgaben“ eingestuft.

Die Arbeitsgruppe wies in ihrer Variantenplanung darauf hin, dass bei einer Reduzierung der Fähigkeiten sämtliche konzeptiven Grundlagen (von der Teilstrategie Verteidigungspolitik und dem Militärstrategischen Konzept abwärts) sowie die bisherigen Planungen und Vorbereitungen für die Einführung des Systems Eurofighter entsprechend anzupassen wären.

Im Mai 2007 legte der Generalstab dem Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos, eine Information über Planungsvarianten für verschiedene Flottengrößen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung vor. Darin wurde für die Luftraumüberwachung eine Mindestgröße von zwölf Flugzeugen angenommen. Der Generalstab hielt fest, dass vor der Umsetzung von Planungsvarianten mit geringeren Flottengrößen jedenfalls weitere Planungs- und Abstimmungsschritte erforderlich sowie die Planungsgrundlagen anzupassen wären.

Eine Planungsvariante für 15 Flugzeuge schien weder in der Planungsunterlage der Arbeitsgruppe vom April 2007 noch in jener des Generalstabes vom Mai 2007 auf.

Im November 2007 wurde ein überarbeitetes operativ-taktisches Konzept zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung mit 15 Eurofightern im Verbund der Luftstreitkräfte vom Generalstab verfügt.

Im Jänner 2008 vertrat die für Strukturplanung zuständige Abteilung im Generalstab gegenüber dem RH die Auffassung, dass sich das überarbeitete operativ-taktische Konzept vom November 2007 im Einklang mit den politisch-rechtlichen Vorgaben (Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Bundes-Verfassungsgesetz) befinde.

24.2 Der RH stellte fest, dass das BMLV bereits bei der Reduzierung der Stückzahl von 24 auf 18 Flugzeuge eine durchgehende Einsatzbereitschaft für die Luftraumüberwachung nur mit 24 Flugzeugen und 36 Piloten für möglich erachtete. Mit 18 Flugzeugen sei die Luftraumsicherung nur in Ansätzen erfüllbar. Eine Luftverteidigung sei zeitlich und räumlich nur in geringstem Umfang möglich. Eine Mitwirkung an friedenserhaltenden internationalen Einsätzen außerhalb Österreichs sei nicht mehr vertretbar. Die Luftaufklärung könne nicht wahrgenommen werden (Reihe Bund 2005/3 S. 22 TZ 23).

Im Zusammenhang mit der weiteren Reduzierung der Stückzahl von 18 auf 15 Flugzeuge im Jahr 2007 verwies der RH auf unterschiedliche Auffassungen im BMLV bei der Einschätzung der Anpassungserfordernisse hinsichtlich militärischer Vorgaben. Der RH hielt fest, dass die Reduktion der Stückzahl von 18 auf 15 Flugzeuge und die Abbestellung von Einsatzausrüstung auf Basis einer Entscheidung des Bundesministers für Landesverteidigung im Juni 2007 erfolgten.

Planungsvarianten mit geringeren Flottengrößen wurden vorher ausgearbeitet; eine Planungsvariante für 15 Flugzeuge lag nicht vor. Das operativ-taktische Konzept wurde nachträglich im November 2007 überarbeitet.

24.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Entscheidungsvorbereitung im Ressort auf breiter Basis erfolgt. Nach Abwägung der Sachverhalte und Argumente seien aber bindende Entscheidungen zu treffen gewesen.*

Operativ-taktisches Konzept

25.1 Das operativ-taktische Konzept vom November 2007 legte die Teilaufgaben der aktiven Luftraumüberwachung durch das System Eurofighter im Verbund der Luftstreitkräfte fest. Im Konzept wurden Rahmenbedingungen, Szenarien, Vorgaben sowie Fähigkeiten und Kennzahlen für die Luftraumüberwachung dargestellt, allerdings eingeschränkt auf das System Eurofighter. Damit sollten die Grundlagen für die Einführung des Systems Eurofighter sichergestellt werden. Da das Konzept nur als vorläufige Planungsgrundlage vorgesehen war, wurde versucht, nur das Wesentliche zu regeln. Taktische Verfahren wurden im Konzept zwar angesprochen, aber nicht näher erläutert.

In weiterer Folge war vorgesehen, das Konzept durch andere Planungsdokumente gemäß dem üblichen Planungsablauf und Konzeptsystem des BMLV abzulösen.

25.2 Der RH empfahl, die militärischen Planungsgrundlagen zu vervollständigen, zu harmonisieren und in das Konzeptsystem des BMLV zu überführen.

25.3 *Laut Stellungnahme des BMLV berücksichtige das operativ-taktische Konzept vom November 2007 die geänderten Rahmenbedingungen in Europa sowie die Erbringung der Fähigkeit der Luftraumüberwachung im Aufklärungs-, Führungs- und Wirkungsverbund bereits wesentlich. Eine zusammenschauende Festlegung für die Luftraumüberwachung sei jedoch erst im Zuge der Überarbeitung der Konzeptlandschaft und der Bearbeitung des Bundesheer-Planes vorgesehen.*

25.4 Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das BMLV den Investitionsbedarf für die Sicherstellung der Systemfähigkeit der anderen Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte mit rd. 258 Mill. EUR quantifizierte.

Operativ-taktisches Konzept

Zwischenlösung

26.1 Um die zeitliche Lücke zwischen der Betriebseinstellung der Flugzeuge der Type Saab 35-OE (Draken) Ende 2005 und der vollständigen Betriebsaufnahme der Eurofighter (laut operativ-taktischem Konzept vom Juni 2005: Ende 2010) abzudecken, entschied sich das BMLV im Frühjahr 2004 für eine Zwischenlösung. Es schloss dazu mit dem Verteidigungsdepartement der Schweiz einen Rahmenvertrag über die Miete von zwölf Flugzeugen der Type F-5E „Tiger“ bis Ende Juni 2008 ab. Bis Ende 2006 bestand die Option, eine Mietverlängerung bis Ende Juni 2010 zu vereinbaren. Diese Option nahm das BMLV nicht in Anspruch.

Laut den ursprünglichen Kaufverträgen wären im Juli 2008 insgesamt zehn Flugzeuge verfügbar gewesen. Infolge des Vergleiches wurde für Juli 2008 mit neun verfügbaren Eurofightern gerechnet.

26.2 Der RH hielt fest, dass die bis Ende 2006 mögliche Option auf eine Verlängerung der Miete von Flugzeugen der Type F-5E „Tiger“ nicht in Anspruch genommen wurde.

Flugstundenproduktion

27.1 Das BMLV plante im Oktober 2007 die Flugstundenproduktion für die Einführungsphase des Waffensystems Eurofighter. Die Planvorgaben für das Jahr 2007 wurden jedoch nur zu rd. 50 % erreicht. Die geringe Flugstundenleistung war auf die mangelnde Verfügbarkeit des Flugzeugsystems, der Bodenausrüstung sowie von Ersatz- und Umlaufteilen zurückzuführen.

27.2 Der RH hielt fest, dass bei der Aufnahme des Flugbetriebes mit dem Eurofighter weniger Flugstunden als geplant produziert wurden. Er wies darauf hin, dass bei weiterhin geringeren Flugstundenleistungen als geplant die Erfüllung der militärischen Vorgaben in der Einführungsphase weiter eingeschränkt werde.

27.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien – nach anfänglichen Anlaufschwierigkeiten – ab März 2008 Maßnahmen gesetzt worden, die eine den Anforderungen entsprechende Flugstundenproduktion sicherstellen würden.*

Abbestellung von
Selbstschutz- und
elektrooptischen Ziel-
erfassungssystemen

28.1 Durch den Vergleich wurden jeweils die sechs Sätze Selbstschutz- sowie elektrooptische Zielerfassungssysteme und die dazugehörigen Ersatz- und Umlaufteile abbestellt. Diese Systeme hatten bei der Angebotsbewertung im Vergabeverfahren zwingend zu erfüllende Bewertungskriterien (Muss-Kriterien) dargestellt.

Die elektrooptischen Zielerfassungssysteme waren vorgesehen, um Ziele auch bei Nacht und Schlechtwetter eindeutig erfassen und bestimmen zu können. Mit den Selbstschutzsystemen sollten die Piloten Bedrohungen aus der Luft frühzeitig erkennen können.

Die von der Schweiz geliehenen Flugzeuge der Type F-5E „Tiger“ und die zuvor vom BMLV verwendeten Flugzeuge der Type Saab 35-OE „Draken“ verfügten über Warneinrichtungen. Das BMLV begründete die Abbestellung der Selbstschutz- und elektrooptischen Zielerfassungssysteme mit der „Anpassung der Anforderungen“.

Durch die Abbestellung ergab sich eine Preisreduktion von insgesamt rd. 69 Mill. EUR. Weiters entfielen Ausgaben für die Erhaltung und den laufenden Betrieb der Selbstschutzsysteme. Die Höhe der damit verbundenen Kostenreduktion konnte vom RH mangels Planungsdaten nicht überprüft werden.

Laut BMLV sei die technische Möglichkeit für die Nachrüstung vorhanden. Eine Regelung für eine allfällige optionale Nachbeschaffung dieser Systeme wurde nicht vereinbart.

28.2 Der RH stellte fest, dass durch die Abbestellung der Systeme Reduktionen bei Investitionen und Betriebskosten erzielt wurden. Er zeigte jedoch auf, dass im Vergabeverfahren als zwingend zu erfüllende Leistungselemente (Muss-Kriterien) wegfielen und bemängelte, dass in den Vergleich keine Option für eine spätere Nachbeschaffung der Systeme aufgenommen wurde.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellung aus dem Jahr 2004, wonach durch den verringerten Leistungsumfang die Effizienz der Flugzeuge nicht in vollem Umfang genützt werden kann (Reihe Bund 2005/3 S. 22 TZ 23).

Operativ-taktisches Konzept

28.3 *Laut Stellungnahme des BMLV habe es für die militärische Einsatzausstattung keinen Bedarf und keine Grundlagen gegeben, weshalb aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit darauf verzichtet worden sei.*

28.4 Der RH verwies neuerlich darauf, dass die im Vergabeverfahren als zwingend zu erfüllenden Leistungselemente wegfielen, und hielt seine Ansicht aufrecht.

Einsatzausrüstung

29.1 Im operativ-taktischen Konzept vom November 2007 waren u.a. die Verfügbarkeit von Zusatztanks und die Fähigkeit zur Identifizierung von Luftzielen bei Nacht mit Sehhilfen enthalten.

Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung war eine entsprechende Beschaffung nicht erfolgt.

29.2 Der RH wies darauf hin, dass die im operativ-taktischen Konzept vom November 2007 vorgesehene Einsatzausrüstung der Flugzeuge (Zusatztanks und Sehhilfen zur Identifizierung von Luftzielen bei Nacht) noch fehlte. Er empfahl neuerlich, hinsichtlich der Einsatzausrüstung den Bedarf an den zu erwartenden Einsatzszenarien zu ermitteln (Reihe Bund 2005/3 S. 9 TZ 5).

29.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Einleitung zur Beschaffung der Zusatztanks erfolgt. Weiters sei die Klärung zur Ausstattung der Piloten mit Sehhilfen zur Identifizierung von Luftzielen bei Nacht eingeleitet worden.*

Weitere militärische Ausstattungserfordernisse

30.1 Im Bericht aus dem Jahr 2005 hatte der RH auf Schätzungen des BMLV für weitere militärische Ausstattungserfordernisse für die Luftraumüberwachung – bezogen auf 18 Eurofighter – hingewiesen und den dafür erforderlichen Finanzbedarf bis 2015 dargestellt (Reihe Bund 2005/3 S. 18 TZ 18 sowie S. 11 TZ 10).

Das BMLV aktualisierte die Werte für bereits umgesetzte Beschaffungen sowie die Schätzungen für den künftigen Finanzbedarf, bezogen auf 15 Eurofighter (der Bedarf war teilweise unabhängig von der Anzahl der Flugzeuge):

		laut Bericht Reihe Bund 2005/3	Stand 2008
		in Mill. EUR	
geplant	Primärradar (Goldhaube)	110	103
	Sekundärradar (Kennungssystem)	31	10
	Flugfunksystem	74	59
	Datenübertragung (Link)	6	12
	IT-Infrastruktur	42	36
bereits angefallen	Bewaffnung und Munition	20	11
	Flugplatz- und Bauinfrastruktur	60	73 ¹⁾
	Zwischenlösung	75	69
	Einsatzausbildung der Piloten	45	47
Summe		463	420

¹⁾ ausschließlich Eurofighter-spezifische Investitionsausgaben; insgesamt fielen für Flugplatz- und Bauinfrastruktur rd. 121 Mill. EUR an

30.2 Der RH stellte fest, dass sich der im Jahr 2005 geschätzte Finanzbedarf für weitere militärische Ausstattungserfordernisse um rd. 9 % verringerte.

31.1 Um die Luftraumüberwachung sicherzustellen, ist das Waffensystem Eurofighter im Verbund der Luftstreitkräfte einzusetzen. Dies wurde bereits im operativ-taktischen Konzept vom Juni 2005 festgelegt. Neben den finanziellen Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Systems Eurofighter wäre somit auch die Systemfähigkeit der anderen Teilsysteme herzustellen.

Das BMLV quantifizierte den Investitionsbedarf für die Sicherstellung der Systemfähigkeit der anderen Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte mit rd. 258 Mill. EUR (Ersatz leichter Hubschrauber durch Mehrzweckhubschrauber, Ausrüstungsgeräte für die Fliegerabwehr, Trainingsflugzeuge für Piloten, Upgrade Aufklärungs- und Zielzuweisungsradar sowie Einbindung des Feuerkontroll-Radarsystems Skyguard in den Verbund der Luftstreitkräfte).

Operativ-taktisches Konzept

- 31.2** Der RH wies darauf hin, dass der Investitionsbedarf für die anderen Teilsysteme im Verbund der Luftstreitkräfte auf Schätzungen des BMLV beruhte, denen keine abgeschlossenen Planungen zugrunde lagen.

Betriebskosten

- 32.1** Das BMLV hatte aufgrund von Erzeugerangaben zunächst jährliche Betriebskosten in Höhe von 50 Mill. EUR angenommen (Reihe Bund 2005/3 S. 11 f. TZ 11). Die Werte basierten auf einer Stückzahl von 18 Flugzeugen und 1.800 Flugstunden pro Jahr.

Im Jänner 2008 teilte das BMLV dem RH aktualisierte Schätzungen bis zum Jahr 2016 mit. Demnach würden die jährlichen Betriebskosten bei 15 Flugzeugen und 1.500 jährlichen Flugstunden ab 2008 mehr als 50 Mill. EUR, ab 2011 mehr als 70 Mill. EUR und im Jahr 2013 rd. 100 Mill. EUR betragen.

- 32.2** Der RH stellte fest, dass auch die aktualisierten Schätzungen nur einen Teil der tatsächlichen Kosten enthielten. Wie bereits im Bericht des RH aus dem Jahr 2005 erwähnt, blieben die Personalkosten, Infrastruktur-Investitionen und Gemeinkosten unberücksichtigt. Weiters wies der RH darauf hin, dass im operativ-taktischen Konzept vom November 2007 ab dem Jahr 2015 eine Flugstundenproduktion von 1.800 Flugstunden pro Jahr vorgesehen war.

Der RH empfahl, im Hinblick auf die deutliche Steigerung der geschätzten Betriebskosten, eine umfassende Berechnung vorzunehmen.

- 32.3** *Laut Stellungnahme des BMLV seien die Maßnahmen zur Betriebskostenberechnung durch die Einführung einer prozessorientierten Kosten- und Leistungsrechnung auf Vollkostenbasis bereits eingeleitet worden.*

Technisch-logistische Aspekte

- | | |
|------------------|--|
| Betriebsaufnahme | <p>33.1 Die Detailvereinbarung sah vor, den Betrieb der Eurofighter bei der wehrtechnischen Dienststelle des deutschen Bundesministeriums der Verteidigung in Manching aufzunehmen. Aufgrund ungeklärter Fragen betreffend Haftung und Eigentumsübergang sah das BMLV davon jedoch ab und nahm den Betrieb der Flugzeuge in Österreich (Zeltweg) auf. Aufgrund von Vorbereitungen für die Betriebsaufnahme in Manching entstanden dem BMLV Aufwendungen in Höhe von rd. 350.000 EUR.</p> <p>33.2 Der RH empfahl, die in der Detailvereinbarung getroffene Regelung über die Betriebsaufnahme der Flugzeuge in Manching in den noch abzuschließenden Vertragsänderungen formal richtig zu stellen.</p> <p>33.3 <i>Laut Stellungnahme des BMLV sei die Bestimmung bezüglich einer Betriebsaufnahme in Manching obsolet. Eine Einarbeitung im Zuge der Vertragsänderungen sei daher nicht notwendig.</i></p> |
| Güteprüfung | <p>34.1 Das BMLV schloss im Juli 2006 mit dem deutschen Bundesministerium der Verteidigung einen Vertrag über die Durchführung der Güteprüfung (Bauaufsicht) von 18 Flugzeugen ab. Für die vereinbarten Gesamtleistungen wurde vom BMLV ein Betrag von rd. 4,5 Mill. EUR angenommen.</p> <p>34.2 Der RH stellte fest, dass aufgrund der Reduktion der Anzahl der Flugzeuge durch den Vergleich auch mit einer entsprechenden Verringerung der Anzahl der erforderlichen Güteprüfungen und daher mit einer Kostenersparnis in Höhe von rd. 750.000 EUR – bei linearer Reduktion – zu rechnen war. Zudem könnten wegen verminderter Aufwendungen bei der Güteprüfung der sechs gebrauchten Flugzeuge weitere Einsparungen eintreten.</p> <p>34.3 <i>Laut Stellungnahme des BMLV erfolge die Verrechnung der Kosten für die Güteprüfungen nach dem tatsächlichen Aufwand.</i></p> <p>34.4 Der RH wies darauf hin, insbesondere bei der Güteprüfung der sechs gebrauchten Flugzeuge auf entsprechende Kostenreduktionen zu achten.</p> |

Technisch-logistische Aspekte

Änderung der Konfiguration

35.1 Im Jahr 2004 begann die Eurofighter GmbH mit der Fertigung von Kampfflugzeugen. Je nach Entwicklungsstand und Konfiguration waren die Flugzeuge in Tranchen und zusätzlich in Blöcke unterteilt.

In den Kaufverträgen vereinbarte das BMLV mit der Eurofighter GmbH, dass bei verspäteter Verfügbarkeit von Flugzeugen der Tranche 2-Konfiguration auch Flugzeuge der Tranche 1-Konfiguration geliefert werden könnten. Laut den Kaufverträgen mussten die Flugzeuge aber von der Eurofighter GmbH auf die Konfiguration Tranche 2/Block 8 entsprechend den vertraglichen Festlegungen umgerüstet werden.

Im November 2005 meldete die Eurofighter GmbH dem BMLV die spätere Verfügbarkeit von Flugzeugen der Tranche 2-Konfiguration; daher würden die ersten sechs Flugzeuge die Konfiguration Tranche 1/Block 5 aufweisen. Weiters bestätigte das Unternehmen dem BMLV, die spätere Umrüstung auf die Tranche 2-Konfiguration auf eigene Kosten durchzuführen. Genauere Planungsunterlagen über den Inhalt, den zeitlichen Ablauf und den Gesamtwert der Umrüstung lagen im BMLV nicht vor und wurden von diesem auch nicht eingefordert.

Der Materialwert der Baugruppen bzw. Bauteile, die gemäß Vertrag umzurüsten waren, betrug laut BMLV bei den Flugzeugen der Tranche 1-Konfiguration rd. 3,1 Mill. EUR pro Flugzeug bzw. 18,6 Mill. EUR für sechs Flugzeuge. Darin nicht enthalten waren Montagekosten und Entwicklungskostenanteile für die neuen Baugruppen bzw. Bauteile.

Im Vergleich vom Juni 2007 wurde festgelegt, ausschließlich Flugzeuge der Tranche 1-Konfiguration zu liefern. Damit wurde auch die Umrüstung auf Tranche 2-Konfiguration vermieden. Allerdings waren sechs Flugzeuge gebraucht und erst von der älteren Konfiguration Tranche 1/Block 2 auf Tranche 1/Block 5 umzurüsten. Für die Änderung von Tranche 2- auf Tranche 1-Konfiguration und für die Vermeidung der Umrüstung war im Vergleich kein anteiliger Preisnachlass nachvollziehbar ausgewiesen.

35.2 Der RH stellte fest, dass die für das BMLV bestimmten Flugzeuge der Tranche 1-Konfiguration die letzten Flugzeuge dieser Produktionslinie darstellten. Die Produktion weiterer Flugzeuge dieser Konfiguration war daher nicht zu erwarten.

Weiters hielt er fest, dass sich die Verfügbarkeit von Tranche 2-Flugzeugen verzögerte. Bei nicht termingerechter Lieferung von Flugzeugen mit Tranche 2- oder ersatzweise Tranche 1-Konfiguration hätte das BMLV die in den Verträgen vereinbarten Pönaleforderungen geltend machen können.

Der RH bemängelte, dass das BMLV seit November 2005 keine genaueren Planungsunterlagen über die nachträgliche Umrüstung von Tranche 1- auf Tranche 2-Konfiguration bei der Eurofighter GmbH eingefordert hatte. Er stellte kritisch fest, dass für die Konfigurationsänderung und für die Vermeidung der Umrüstung der Flugzeuge von Tranche 1- auf Tranche 2-Konfiguration kein anteiliger Preisnachlass im Vergleich nachvollziehbar ausgewiesen war.

Weiters hätte bei einem allfälligen künftigen Erfordernis zur Nachrüstung, z.B. auf Tranche 2-Konfiguration, nunmehr das BMLV die Kosten der Nachrüstung seiner Flugzeuge zu tragen.

35.3 *Laut Stellungnahme des BMLV habe es der Bereinigung der Typenvielfalt und der Unbestimmtheiten des Vertrages sowie den Gegebenheiten der Unmöglichkeit einer logistischen Baugleichheit von Konfiguration Tranche 1/Block 5- und Tranche 2/Block 8-Flugzeugen wesentliche Bedeutung beigemessen. Durch die Typeneinheitlichkeit sei es – zusätzlich zu den Einsparungen durch den Vergleich – gelungen, die Aufwendungen zum Betreiben (Betrieb und Materialerhaltung) auf Lebensdauer sowie Aufwendungen im Investitionsanteil erheblich zu reduzieren.*

35.4 Der RH erwiderte, dass gemäß Vergleich sechs gebrauchte Flugzeuge der Tranche 1-Konfiguration von Block 2 auf Block 5 umzurüsten waren. In diesem Zusammenhang wies er auch darauf hin, dass die angestrebte Einheitlichkeit gefährdet werden könnte, etwa durch obsoletere Komponenten oder durch die Verwendung von gebrauchten Systembauteilen. Darüber hinaus waren im Vergleich bzw. in der Detailvereinbarung unbestimmte Formulierungen enthalten („fast neuwertig“, „in logistischer Hinsicht baugleich“, „keine relevanten Unterschiede in der logistischen Versorgbarkeit“).

Der RH verwies in diesem Zusammenhang neuerlich auf seine Empfehlung, diese Festlegungen bei den noch durchzuführenden Vertragsänderungen eindeutig zu definieren, um allfällige Folgekosten zu vermeiden. Weiters wies der RH darauf hin, dass laut den Kaufverträgen die Flugzeuge in Tranche 1-Konfiguration auf Kosten der Eurofighter GmbH auf die Konfiguration Tranche 2/Block 8 umzurüsten gewesen wären.

Technisch-logistische Aspekte

Die vom BMLV vorgelegten Unterlagen über Einsparungspotenziale wurden, soweit sie für den RH nachvollziehbar waren, bereits im Prüfungsergebnis berücksichtigt.

Funktionalität

- 36.1** Die Leistungsfähigkeit und Funktionalität des Waffensystems Eurofighter wird in technischen Spezifikationen beschrieben. Laut BMLV seien zwischen den zu liefernden Flugzeugen der Konfiguration Tranche 1/Block 5 und jenen der ursprünglich vorgesehenen der Tranche 2/Block 8 keine funktionalen Unterschiede zu erwarten. Auch könnte mit Flugzeugen der Tranche 1/Block 5 die so genannte „Luft/Boden-Rolle“¹⁾ geflogen werden.

¹⁾ Fähigkeit, ein Bodenziel mit dem Flugzeug zu bekämpfen

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Konfigurationen lag in der Verwendung unterschiedlicher Rechnerprozessoren. Diese wiesen bei der Tranche 2-Konfiguration eine höhere Leistungsfähigkeit und somit eine höhere Rechnerleistung sowie – bei gleicher Software – eine geringere Rechnerauslastung auf.

- 36.2** Für den RH war mangels Unterlagen nicht beurteilbar, ob sich daraus allenfalls ein früheres Nachrüstungserfordernis gegenüber den Flugzeugen der Tranche 2-Konfiguration ergeben könnte.

Materialbeschaffenheit der Flugzeuge

- 37.1** Ein wesentlicher Teil der Leistungsbeschreibung in den Kaufverträgen betraf die Qualitätsmerkmale der Flugzeuge. So wurde die Materialbeschaffenheit als „ungebraucht und fabriksneu“ festgelegt. Durch den Vergleich wurde diese Forderung bei sechs Flugzeugen auf „fast neuwertig“ geändert. In einer Beilage zur Detailvereinbarung wurden u.a. Kriterien zur Identifizierung bzw. Auswahl der sechs gebrauchten Flugzeuge angeführt. Eine nähere Definition des Begriffes „fast neuwertig“ erfolgte nicht; auch entsprach er keiner technisch genormten Zustandsspezifikation.

Die sechs gebrauchten Flugzeuge wurden zuvor von der deutschen Luftwaffe betrieben. Die im August 2007 von der Eurofighter GmbH bekannt gegebenen Kenndaten der gebrauchten Flugzeuge, insbesondere die durchschnittliche Materialabnutzung (Fatigue Index) bzw. die maximale Anzahl der bereits geleisteten Flugstunden betreffend, lagen über den BMLV-intern festgelegten Maximalwerten. Weiters wiesen die Flugzeuge laut BMLV mit Stand Oktober 2007 durchschnittlich 207 Flugstunden auf.¹⁾ In die Detailvereinbarung wurden aber keine Maximalwerte für die Materialabnutzung bzw. im Hinblick auf die Anzahl der bereits geleisteten Flugstunden aufgenommen.

¹⁾ Laut parlamentarischer Anfragebeantwortung des Bundesministers für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos, 1624/AB vom 7. Dezember 2007, würden die gebrauchten Flugzeuge durchschnittlich 144 Flugstunden aufweisen.

Obwohl laut Detailvereinbarung der Begriff „fast neuwertig“ bis 30. September 2007 zwischen dem BMLV und der Eurofighter GmbH abgestimmt werden sollte, fand dies nicht statt. Im April 2008 erstellte das BMLV einen internen Vorschlag für die Definition der Begriffe „fast neuwertig“ und „logistisch baugleich“, der als Standpunkt des BMLV in die laufenden Bearbeitungen zu den Vertragsanpassungen eingebracht werden sollte.

- 37.2** Der RH stellte fest, dass die Änderung der Materialbeschaffenheit bei sechs Flugzeugen von „ungebraucht und fabriksneu“ auf „fast neuwertig“ keine nachvollziehbaren ausgabenreduzierenden Auswirkungen im Vergleich fand. Die Lebensdauer der Flugzeuge wird aber maßgeblich durch Verschleiß von Struktur und Aggregaten beeinflusst.

Der RH beanstandete, dass keine Maximalwerte im Hinblick auf die Materialabnutzung und die Anzahl der bereits geleisteten Flugstunden festgelegt wurden, wodurch für das BMLV keine Möglichkeit zur Kompensation des tatsächlichen Materialabnutzungsgrades bestand. Auch kritisierte der RH, dass die Definition des Begriffes „fast neuwertig“ für den Abnahme- und Güteprüfprozess, der laut BMLV zu adaptieren wäre, fehlte. Er empfahl, dies umgehend nachzuholen.

- 37.3** *Laut Stellungnahme des BMLV sei es bei den Vergleichsverhandlungen davon ausgegangen, dass die gebrauchten Flugzeuge 150 bis 200 Stunden im Einsatz waren. Die vorgegebene Lebensdauer sei mit 6.000 Flugstunden definiert.*

Technisch-logistische Aspekte

37.4 Der RH wies neuerlich darauf hin, dass die Flugzeuge tatsächlich wesentlich höhere Flugstunden aufwiesen. Er hielt seine Empfehlung im Hinblick auf den Abnahme- und Güteprüfprozess aufrecht.

Systemerhaltung

38.1 Das operativ-taktische Konzept vom November 2007 sah ab 2015 eine gleich hohe Flugstundenproduktion mit 15 Flugzeugen wie zuvor mit 18 Flugzeugen vor. Dies würde zu einer Verdichtung der Wartungsereignisse aufgrund höherer Flugstundenproduktion pro Flugzeug führen. Das BMLV teilte dem RH im Dezember 2007 mit, dass die genaue Ermittlung der technisch-logistischen Auswirkungen nur in Verbindung mit einer Logistikanalyse und einer dynamischen Betriebssimulation möglich sei, die bis Juni 2008 erfolgen solle.

38.2 Der RH wies darauf hin, dass ab dem Jahr 2015 bei einer erhöhten Flugstundenproduktion pro Flugzeug mit einer Verdichtung der Wartungsereignisse pro Flugzeug und mit einem vermehrten Verschleiß sowie mit einer Verringerung der Lebensdauer der Flugzeuge zu rechnen ist.

38.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Flugstundenanzahl auch nach dem Jahr 2014 mit 1.500 Flugstunden festgelegt.*

38.4 Der RH entgegnete, dass diese Festlegung eine Änderung des operativ-taktischen Konzeptes vom November 2007 erfordern würde.

Reduktionen im Logistikbereich

39.1 Die Bestimmungen in den Kaufverträgen betreffend den Logistikbereich bezogen sich ausschließlich auf die logistische Versorgung der Flugzeuge mit Ersatz- und Umlaufteilen der Tranche 2-Konfiguration.

Als die Eurofighter GmbH im November 2005 mitteilte, vertragskonform vorläufig sechs Flugzeuge mit Tranche 1-Konfiguration bis zur Verfügbarkeit von Flugzeugen der Tranche 2-Konfiguration zu liefern, führte das BMLV gemeinsam mit der Eurofighter GmbH eine Bedarfs-erhebung für den logistisch-technischen Parallelbetrieb beider Konfigurationen durch. Demnach wären zusätzliche Komponenten und Aggregate für die logistische Versorgung der Tranche 1-Flugzeuge während der Einführungsphase erforderlich gewesen; die Kosten hierfür wurden mit mindestens 15 Mill. EUR bis 20 Mill. EUR (bei Miete) bewertet. Eine diesbezügliche Beschaffung wurde nicht eingeleitet; eine Abklärung der Kostentragung erfolgte nicht.

Laut BMLV könnte die angestrebte Vereinheitlichung der Konfiguration der Flugzeuge auf Tranche 1 durch den Vergleich auch langfristig zu erheblichen Einsparungen beim Betrieb führen. Konkrete Zahlen über Einsparungspotenziale würden jedoch erst in einigen Jahren vorliegen.

39.2 Der RH stellte fest, dass sich durch die im Vergleich angestrebte Vereinheitlichung der Konfiguration der Flugzeuge Einsparungen bei der Systemerhaltung (Wartung und Instandsetzung) ergeben könnten, die das BMLV noch nicht quantifizieren konnte. Er wies jedoch auf die aufgezeigten Probleme im Hinblick auf die Verwendung gebrauchter Systembauteile und die logistische Baugleichheit und Versorgung hin.

39.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien seine vorgelegten Berechnungen über Einsparungen durch die Vereinheitlichung der Flotte und die erfolgte Reduzierung der Stückzahl, der Piloten sowie der Flugstunden nicht berücksichtigt worden.*

39.4 Der RH erwiderte, dass die vom BMLV vorgelegten Unterlagen über Einsparungspotenziale, soweit sie für den RH nachvollziehbar waren, bereits im Prüfungsergebnis berücksichtigt wurden.

Gebrauchte Systembauteile

40.1 Laut BMLV sei es von der Eurofighter GmbH erstmals im November 2007 informiert worden, dass nicht nur in den sechs gebrauchten Flugzeugen, sondern auch in den „neuen“ Flugzeugen der Tranche 1-Konfiguration gebrauchte Systembauteile bzw. Komponenten der Tranche 2 verwendet würden. Die Eurofighter GmbH begründete dies damit, dass es sich dabei um die letzten produzierten Eurofighter der Tranche 1-Konfiguration handelte („End of Line“-Produktion) und teilweise keine Neuteile mehr zur Verfügung stünden.

Somit seien nur zwei von insgesamt 15 Flugzeugen als „ungebraucht und fabriksneu“ zu bezeichnen. Für die gebrauchten Systemteile bei den „neuen“ Flugzeugen vereinbarte das BMLV nach Abschluss des Vergleiches mit der Eurofighter GmbH einen Preisabschlag proportional zur Gesamtlebensdauer der Systemteile.

40.2 Der RH wies auf allfällige nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Systemerhaltung sowie auf die weitere Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen hin, weil diese erschwert und kostenintensiver sein könnte. Er empfahl, umgehend Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen einzuleiten, um allfällige Stehzeiten und Mehrkosten für das BMLV zu vermeiden.

Logistische Baugleichheit und Versorgung

40.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Empfehlung des RH verwirklicht worden.*

41.1 Für das BMLV war wegen unzureichender Kennzeichnung des ursprünglich gelieferten Materials nicht erkennbar, welche Logistikleistungen aus welcher Konfiguration stammten. Wegen teilweise mangelnder Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen der Tranche 1-Konfiguration hatte die Eurofighter GmbH auch kompatibles Material der Tranche 2-Konfiguration für Flugzeuge der Tranche 1-Konfiguration geliefert.

41.2 Der RH empfahl, eine verbesserte Datenqualität von Logistikleistungen der Eurofighter GmbH einzufordern, insbesondere im Hinblick auf die vereinbarte logistische Baugleichheit.

41.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei eine unzureichende Kennzeichnung des gelieferten Materials nicht vorgelegen.*

41.4 Der RH verwies auf die unzureichenden Kennzeichnungen bei der Rücklieferung der Ersatz- und Umlaufteile für die Tranche 2-Konfiguration und hielt im Hinblick auf die vereinbarte logistische Baugleichheit seine Empfehlung aufrecht.

42.1 Laut den Kaufverträgen sollten die Flugzeuge der Tranche 2-Konfiguration baugleich sein. In der Detailvereinbarung wurde festgelegt, dass die nunmehr zu liefernden Flugzeuge (Tranche 1-Konfiguration) „in logistischer Hinsicht jedenfalls als baugleich zu betrachten seien“. Laut BMLV sei logistische Baugleichheit dann gegeben, wenn das Ersatzmaterial und die Umlaufteile für alle gelieferten Flugzeuge austauschbar sind.

Laut Detailvereinbarung gibt es „keine relevanten Unterschiede in der logistischen Versorgung“ zwischen den neu produzierten Flugzeugen mit Tranche 1/Block 5-Konfiguration und den gebrauchten Flugzeugen mit Tranche 1/Block 2-Konfiguration, die auf Block 5-Standard umzurüsten waren. Eine genauere Definition dieser Regelung fehlte.

Wie bereits erwähnt, erstellte das BMLV im April 2008 einen internen Vorschlag für eine Definition der Begriffe „fast neuwertig“ und „logistisch baugleich“, der als Standpunkt des BMLV in die laufenden Bearbeitungen zur Vertragsanpassung eingebracht werden sollte.

42.2 Der RH wies darauf hin, dass „logistische Baugleichheit“ keinen eindeutig definierten Begriff darstellt. Er hielt weiters fest, dass die Formulierungen „in logistischer Hinsicht baugleich“ und „keine relevanten Unterschiede“ unbestimmt waren und in der Detailvereinbarung nicht weiter präzisiert wurden. Sollte die Interpretation des BMLV, dass nunmehr eine einheitliche Logistik mit frei austauschbaren Ersatz- und Umlaufteilen für alle Flugzeuge gewährleistet sei, nicht zutreffen, würden nicht die erwarteten wesentlichen Betriebserleichterungen, sondern allenfalls Verteuerungen eintreten.

Der RH empfahl, die unbestimmten Formulierungen bei den noch durchzuführenden Vertragsänderungen eindeutig zu definieren, um allfällige Folgekosten zu vermeiden.

42.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei eine Umsetzung der Interpretation dieser Begriffe möglich.*

42.4 Der RH hielt im Sinne der Rechtssicherheit seine Empfehlung aufrecht.

Nicht mehr produzierte Ersatz- und Umlaufteile (obsolete Komponenten)

43.1 Laut Vergleich ist eine „angemessene Versorgungbarkeit“ mit Ersatz- und Umlaufteilen von der Eurofighter GmbH sicherzustellen.

Die Eurofighter GmbH informierte das BMLV im Jänner 2008 über obsolete Komponenten für die Flugzeuge der Tranche 1-Konfiguration. Dies betraf vorerst 27 verschiedene Ersatz- und Umlaufteile pro Flugzeug. Laut BMLV seien die obsoleten Teile teilweise durch Komponenten der Tranche 2-Konfiguration oder anderer Standards ersetzbar, wodurch zum Teil der vollständige Austausch größerer Bauteile erforderlich werden könnte. Zusätzlich bemühte sich das BMLV, mit anderen Luftwaffen Vereinbarungen über die Leihe von Komponenten abzuschließen.

Das BMLV konnte dem RH weder die Verfügbarkeit von Ersatzlösungen für die betroffenen Ersatz- und Umlaufteile bestätigen noch die Kosten hierfür angeben.

43.2 Der RH stellte fest, dass die Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen insbesondere durch das Auslaufen der Produktion von Tranche 1-Flugzeugen betroffen war. Er wies darauf hin, dass der Deutsche Bundesrechnungshof bereits im Jahr 2003 die Kostenproblematik im Zusammenhang mit obsoleten Bauteilen aufgezeigt hatte.

Technisch-logistische Aspekte

Weiters wies der RH darauf hin, dass dem BMLV mit der unbestimmten Formulierung „angemessene Versorgungbarkeit“ keine konkreten Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung standen. Er sah durch die ersatzweise Verwendung von Bauteilen der Tranche 2-Konfiguration mögliche Kostenerhöhungen sowie eine Gefährdung der vereinbarten logistischen Baugleichheit.

Der RH empfahl daher, die Formulierung „angemessene Versorgungbarkeit“ in den noch durchzuführenden Vertragsänderungen zu präzisieren.

43.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die logistische Versorgungbarkeit gemäß der Detailvereinbarung für 30 Jahre sichergestellt. Weiters seien Maßnahmen zur Bereinigung der Obsoleszenzen eingeleitet worden.*

43.4 Der RH verblieb im Hinblick auf die fehlenden konkreten Durchsetzungsmöglichkeiten bei seiner Empfehlung.

Einsparungen bei Logistikleistungen

44.1 Laut BMLV seien in der Detailvereinbarung neben Logistikleistungen für die stornierten Selbstschutz- und elektrooptischen Zielerfassungssysteme auch Ersatz- und Umlaufteile für die Flugzeuge in Höhe von rd. 89.400 EUR abbestellt worden.

Das BMLV strebte darüber hinaus an, weitere Einsparungsmöglichkeiten für den Betrieb des Systems Eurofighter zu ermitteln. Nachvollziehbare Berechnungen lagen mangels Planungsdaten nicht vor. Laut BMLV sei es bemüht gewesen, Einsparungsmöglichkeiten zu ermitteln und insbesondere die Ausgaben für die Beschaffung von Logistikleistungen künftig zu reduzieren.

44.2 Der RH stellte fest, dass der Vergleich und die Detailvereinbarung im Hinblick auf die Logistikleistungen nur geringe unmittelbare kostenreduzierende Auswirkungen, ausgenommen Leistungen und Produkte betreffend die Selbstschutz- und elektrooptischen Zielerfassungssysteme, hatten. Er empfahl, die Bemühungen zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten mit Nachdruck zu betreiben.

44.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien diesbezügliche Maßnahmen vorgesehen.*

In-Service-Support-Verträge

Chronologie

45.1 Die Kaufverträge sahen vor, die zur Aufnahme des Flugbetriebs mit den Eurofightern erforderlichen Unterstützungsleistungen¹⁾ in einem mit der Eurofighter GmbH gesondert abzuschließenden In-Service-Support-Vertrag zu vereinbaren.

¹⁾ z.B. die auf die Mindestnutzungsdauer von 30 Jahren garantierte technische Unterstützung und Versorgung mit Ersatzmaterial, Typenbetreuung und Systempflege sowie Bereitstellung von Konstruktions- und Fertigungsunterlagen

Das BMLV holte – auf Basis der Kaufverträge und mit vorheriger Befassung des BMF – im November 2005 und März 2006 Angebote für die technische und logistische Unterstützung für den Zeitraum Juni 2007 bis Dezember 2010 ein. Die Angebote langten im Dezember 2006 und Jänner 2007 im BMLV ein.

Laut BMLV hätten bis zum Vergleich vom Juni 2007 keine Preisverhandlungen über die Angebote stattgefunden. Im Vergleich wurde vereinbart, das Entgelt für In-Service-Support-Leistungen gegenüber den Angeboten um 4 Mill. EUR pro Jahr herabzusetzen. Die Detailvereinbarung sah bezüglich der In-Service-Support-Verträge vor, die Preisreduktion bei den angebotenen Standing Tasks²⁾ zu berücksichtigen. Dabei handelte es sich um Leistungen, die laut BMLV unabhängig von der Stückzahl anfielen.

²⁾ Leistungen, deren Beschaffung im Rahmen der Verträge in Form von Einmalbeauftragungen (Standing Tasks) erfolgt. Im Gegensatz dazu stehen die Einzelbeauftragungen (Discrete Tasks), bei denen Leistungen je nach Bedarf auf der Grundlage der Verträge einzeln beauftragt und gesondert in Rechnung gestellt werden.

Im Dezember 2007 schloss das BMLV insgesamt vier Verträge mit drei Unternehmen betreffend diese Leistungen ab. Die Verträge traten rückwirkend mit Juli 2007 in Kraft. Bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Verträge (43 bzw. 103 Monate) betrugen die Gesamtkosten für die vier Verträge rd. 177 Mill. EUR.

45.2 Die im Vergleich vorgesehene Stückzahlreduktion von 18 auf 15 Flugzeuge wirkte sich nicht auf den Leistungsumfang der In-Service-Support-Verträge aus, weil die Verträge logistische Leistungen (Standing Tasks) umfassten, die laut BMLV unabhängig von der Stückzahl der Flugzeuge anfielen.

In-Service-Support-Verträge

Kostenreduktionen
aufgrund des
Vergleiches

46.1 Im Vergleich wurde bezüglich der noch abzuschließenden In-Service-Support-Verträge vereinbart, das Entgelt gegenüber den Angeboten um insgesamt 4 Mill. EUR jährlich herabzusetzen. Hochgerechnet auf die geplante Nutzungsdauer der Flugzeuge von 30 Jahren wurde eine Verringerung des Entgelts in Höhe von 120 Mill. EUR errechnet und dem Vergleich zugrunde gelegt.

46.2 Der RH stellte fest, dass die im Vergleich angeführte Entgeltreduktion für die In-Service-Support-Verträge in Höhe von 120 Mill. EUR nicht gesichert war, weil die Verträge nicht auf eine Laufzeit von 30 Jahren vereinbart wurden. Vielmehr wurde bei drei Verträgen eine Laufzeit von drei Jahren und sieben Monaten und beim Vertrag betreffend die Triebwerke eine solche von acht Jahren und sieben Monaten vereinbart.

Darüber hinaus hielt der RH fest, dass für die Zeit nach Ablauf der Verträge keine Preisvereinbarungen oder -garantien vorlagen. Weiters war nicht absehbar, ob das BMLV nach Ablauf der Vertragslaufzeiten dieselben Unternehmen neuerlich beauftragen würde.

Unter Zugrundelegung der im Vergleich vereinbarten jährlichen Entgeltreduktionen und der jeweiligen Vertragslaufzeiten stellte der RH daher fest, dass bei den In-Service-Support-Verträgen erst eine Entgeltreduktion in Höhe von rd. 17 Mill. EUR gegenüber den Angeboten gesichert war. Der RH wies darauf hin, dass die Preise laut BMLV in den ursprünglichen Angeboten zum Zeitpunkt des Vergleiches weder auf ihre Angemessenheit überprüft noch verhandelt waren.

Der RH empfahl, die im Vergleich dargestellte Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen in Höhe von 120 Mill. EUR sicherzustellen.

46.3 *Nach Ansicht des BMLV seien die Einsparungen von 120 Mill. EUR bei den In-Service-Support-Verträgen durch den Vergleich sichergestellt.*

46.4 Der RH erwiderte, dass die Entgeltreduktion von 120 Mill. EUR bei den In-Service-Support-Leistungen zwar im Vergleich angeführt ist, jedoch aufgrund der Laufzeit der In-Service-Support-Verträge und fehlender Preisvereinbarungen oder -garantien für die Zeit nach Ablauf der Verträge noch nicht in voller Höhe, sondern erst im Umfang von rd. 17 Mill. EUR gesichert war.

Über den Vergleich
hinausgehende
Vereinbarungen

- 47.1** Das BMLV stellte im August 2007 fest, dass lediglich eines der vier vorliegenden Angebote für die In-Service-Support-Leistungen angemessene Preise aufwies. Die Preisangemessenheit von drei Angeboten konnte das BMLV hingegen nicht nachvollziehen.

Die Unternehmen wurden daraufhin vom BMLV aufgefordert, weitere Preisdetaillierungen bekannt zu geben. Sie waren vorerst zu keinen weiteren Nachlässen bereit und beriefen sich wiederholt auf die im Vergleich vereinbarten Preise. Erst als das BMLV die fehlende Preisangemessenheit der Angebote schriftlich hinterfragte, kam es im Oktober 2007 zu Preisverhandlungen.

Dabei wurde eine Erhöhung der Haftungssumme um rd. 20 Mill. EUR zu Kosten von rd. 14,1 Mill. EUR oder 71 % der zusätzlichen Haftungssumme vereinbart. Die Haftungshöchstgrenze entsprach somit den vergleichbaren Werten in den Kaufverträgen vom Juli 2003. Danach konnte das BMLV einen weiteren Preisnachlass bzw. kostenlose Zusatzleistungen in Höhe von insgesamt rd. 10,5 Mill. EUR erzielen.

- 47.2** Der RH stellte fest, dass die Preise in den ursprünglichen Angeboten vor dem Vergleich weder auf ihre Angemessenheit überprüft noch verhandelt waren und wies darauf hin, dass die Verhandlungsposition des BMLV durch den Vergleich eingeschränkt war.

Weiters wies der RH auf das eklatante Missverhältnis zwischen der Erhöhung der Haftungshöchstgrenze und den dafür angefallenen zusätzlichen Kosten hin. Er empfahl, auf eine ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation bei der Festlegung von Haftungen zu achten.

- 47.3** *Laut Stellungnahme des BMLV hätten die vier am Eurofighter-Programm teilnehmenden Nationen (Deutschland, England, Spanien und Italien) auf die Haftung verzichtet und deshalb wesentlich günstigere Beschaffungspreise erwirkt.*

- 47.4** Der RH wies darauf hin, dass die Zweckmäßigkeit einer Haftung im Zuge der Verhandlungen zu den In-Service-Support-Verträgen zu hinterfragen gewesen wäre.

In-Service-Support-Verträge

Ausschöpfung der Entgeltreduktion

48.1 Aufgrund der im Vergleich vereinbarten jährlichen Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen hätte diese, hochgerechnet auf die Vertragslaufzeit der Verträge, insgesamt 16,83 Mill. EUR betragen müssen.

Aus den im Dezember 2007 abgeschlossenen In-Service-Support-Verträgen ergab sich jedoch lediglich eine Entgeltreduktion in Höhe von insgesamt 16,50 Mill. EUR; diese wurde somit gegenüber der Regelung im Vergleich um insgesamt rd. 330.000 EUR unterschritten.

48.2 Der RH beanstandete, dass das BMLV die im Vergleich vereinbarte Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Verträgen nicht voll ausgeschöpft hatte.

Er empfahl, von der Eurofighter GmbH unter Hinweis auf den Vergleich zusätzliche Leistungen in Höhe des nicht genutzten Differenzbetrages von rd. 330.000 EUR nachzufordern.

48.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien der Rechenfehler bereits behoben und der Differenzbetrag gutgeschrieben worden.*

Ausbildung

Piloten

49.1 Die Anzahl der Piloten für das Waffensystem Eurofighter war im Organisationsplan für das Überwachungsgeschwader in Zeltweg mit 24 Pilotenplanstellen festgelegt. Laut den Kaufverträgen sollte die Grundausbildung der Piloten bei der deutschen Luftwaffe erfolgen. Im Dezember 2006 schloss das BMLV mit dem deutschen Bundesministerium der Verteidigung einen Vertrag über Unterstützungsleistungen für die Ausbildung ab.

Das – auf die reduzierte Stückzahl von 15 Eurofightern bezogene – operativ-taktische Konzept vom November 2007 sah für das Waffensystem Eurofighter während der Einführungsphase 18 und danach 24 Piloten vor. Der Entwurf für ein Ausbildungskonzept vom Februar 2006 sah – bezogen auf 18 Flugzeuge – ebenfalls 24 Piloten vor.

Laut BMLV werde die Grundausbildung nach Abschluss des Ausbildungsprogrammes vorläufig abgeschlossen sein. Die weitere Ausbildung zum Einsatzpiloten werde beim Überwachungsgeschwader in Zeltweg erfolgen.

Eine vom BMLV erwogene Reduzierung betreffend die Anzahl der Piloten und der jährlichen Flugstunden ab 2015 war in den militärischen Planungsvorgaben nicht enthalten.

49.2 Der RH hielt fest, dass sich aufgrund des operativ-taktischen Konzeptes vom November 2007 keine wesentlichen Änderungen bei der Anzahl und der Ausbildung der Piloten ergaben. Da auch keine Aufgabenreduktion stattfand, blieb der entsprechende Organisationsplan des BMLV unverändert.

49.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien insgesamt 19 Piloten für den aktiven Einsatz der Eurofighter im Rahmen der Luftraumüberwachung vorgesehen.*

49.4 Der RH erwiderte, dass die in der Stellungnahme des BMLV angeführte Anzahl der Piloten von den militärischen Planvorgaben abwich.

Einsatzfähigkeit der
Piloten

50.1 Um die Einsatzfähigkeit der Piloten zu erhalten, sah das BMLV im operativ-taktischen Konzept vom November 2007 Flugstunden mit dem Eurofighter und am Flugsimulator vor. Bei Verfügbarkeit von geeigneten militärischen Trainingsflugzeugen könnte ein Teil auf diesen absolviert werden.

Die im BMLV vorhandenen Trainingsflugzeuge der Type Saab 105-OE waren wegen ihrer mangelnden Leistungsfähigkeit nicht dafür geeignet. Laut BMLV wären für die Modernisierung der Flugzeuge Ausgaben in Höhe von rd. 55 Mill. EUR erforderlich.

Im November 2007 wurde im BMLV die jahrelange „Verschleppung“ der Entscheidung, ob die Flugzeuge der Type Saab 105-OE modernisiert oder ob Ersatztrainingsflugzeuge beschafft werden sollen, aufgezeigt. Dabei wurde auf den sinkenden Ausbildungsstand der Piloten, die geringere Effektivität der Luftraumüberwachung und das erhöhte Unfallrisiko verwiesen. Von Februar 2008 bis Ende 2010 wäre daher mit einer verringerten Effektivität der Luftraumüberwachung zu rechnen.

50.2 Der RH wies darauf hin, dass die Entscheidung, in welcher Form die vorgesehenen Flugstundenleistungen zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Piloten sicherzustellen sind, noch offen war. Er empfahl, Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion sowie der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Piloten zu prüfen und rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um die Effektivität der Luftraumüberwachung aufrecht erhalten zu können.

Ausbildung

50.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei eine Arbeitsgruppe „Jet-Trainer-Neu“ eingesetzt worden, welche die bisherigen Überlegungen betreffend Trainingsflugzeuge für eine baldige Entscheidungsfindung noch 2008 aufbereiten würde.*

Techniker

51.1 Laut Organisationsplan des BMLV vom März 2007 waren im Zusammenhang mit dem Waffensystem Eurofighter 123 Arbeitsplätze für Techniker an der Fliegerwerft in Zeltweg vorgesehen. Bis zur Gebärungsüberprüfung durch den RH wurden bereits 35 Techniker ausgebildet. Für 2008 war die Ausbildung von weiteren 37 Technikern vorgesehen; allerdings war nur noch die Ausbildung von 19 Technikern budgetär sichergestellt.

51.2 Der RH empfahl – im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen im operativ-taktischen Konzept vom November 2007 – im Zuge der noch ausstehenden Logistikanalyse die Anzahl an Technikern zu evaluieren, allfällige Ausbildungsalternativen zu prüfen und die erforderlichen Budgetmittel rechtzeitig vorzusorgen.

51.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Ausbildung des technischen Personals sichergestellt. Weiters sei der gesamte Bereich Ausbildung im Umbruch und würde mit dem Entscheid für ein „Trainingsflugzeug-Neu“ festgelegt werden.*

Bauliche Infrastruktur

Auswirkungen durch den Vergleich

52.1 Die Stationierung des neuen Waffensystems Eurofighter erfolgte am Fliegerhorst Hinterstoisser in Zeltweg. Für die Einführung des Systems waren umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich, die auf einem Erlass des BMLV vom Juli 2005 basierten. Aufgrund der Reduzierung der Anzahl der Flugzeuge auf 15 Stück wurde eine Reduzierung der Anzahl der geplanten Einstellboxen für die Flugzeuge (Errichtungskosten rd. 25 Mill. EUR) von 12 auf zehn Stellplätze überlegt.

Wegen der bereits eingesetzten Bautätigkeit sowie allfälliger Bauverzögerungen und Mehraufwendungen durch nachträgliche Änderungen beschloss das BMLV, die Anzahl der Einstellboxen nicht zu verändern, jedoch zwei Boxen einer anderen Nutzung zuzuführen.

Übergangslösung für
die Unterbringung
von Flugzeugen

52.2 Der RH stellte fest, dass die Stückzahlreduktion bei den Flugzeugen keine wesentlichen Änderungen bei der Planung und Ausführung der baulichen Infrastruktur in Zeltweg zur Folge hatte.

52.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei aufgrund der fortgeschrittenen Bau-
maßnahmen erst nach dem Vergleich eine Alternativplanung angeord-
net worden.*

53.1 Die Errichtung der Einstellboxen sowie der dazugehörigen Rollbahnen war auf die in den Kaufverträgen festgelegten Liefertermine der Flugzeuge abgestimmt. Die ursprüngliche Planung sah den Februar 2006 für den Baubeginn und den April 2007 als Fertigstellungstermin vor. Aufgrund administrativer Verzögerungen erfolgte die Auftragsvergabe erst im Juli 2007, wodurch sich der Baubeginn verspätete und die Rollbahnen nicht mehr vor Wintereinbruch 2007 errichtet werden konnten.

Dadurch musste der auf März 2008 verlegte Gesamtfertigstellungs-
termin für die Einstellboxen samt Rollbahnen auf August 2008 ver-
schoben werden.

Da durch die verspätete Fertigstellung für die ab März 2008 gelie-
ferten Flugzeuge keine Einstellboxen zur Verfügung stehen würden,
beschloss das BMLV im November 2007, bereits bestehende Infra-
struktur zur vorübergehenden Einstellung der Flugzeuge zu adaptie-
ren und zu sanieren.

Die Sanierung war während der Gebarungsüberprüfung bereits teil-
weise abgeschlossen. Die Kosten hierfür betrugen rd. 172.000 EUR. Die
noch ausstehende Adaptierung einer Flugzeughalle wurde vom BMLV
mit rd. 200.000 EUR veranschlagt.

53.2 Der RH sah in der zusätzlichen Bautätigkeit einen Mehraufwand in
Höhe von rd. 372.000 EUR, der sich aus der verspäteten Auftragsver-
gabe für die Errichtung von Einstellboxen für die Flugzeuge und der
dadurch erforderlichen Übergangslösung ergab.

Bauliche Infrastruktur

Kostenreduktionen bei der baulichen Infrastruktur

54.1 Das BMLV hatte geplant, drei Wartungsboxen mit speziellen Funktionalitäten zu errichten. Eine definitive Entscheidung über die Planung und Errichtung der Multifunktionsboxen war bis zum Vergleich noch nicht erfolgt.

Im Vergleich wurden Selbstschutz- und elektrooptische Zielerfassungssysteme sowie die jeweiligen Ersatz- und Umlaufteile abbestellt. Das BMLV beschloss daher, auf den Bau einer Wartungsbox zu verzichten. Die dadurch erzielte Ausgabenreduktion bezifferte das BMLV mit 4 Mill. EUR.

54.2 Für den RH war die Höhe der Ausgabenreduktion nachvollziehbar.

Finanzierungsbedarf

55.1 Das BMLV hatte im Dezember 2003 den Finanzierungsbedarf für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in Zeltweg aufgrund der Einführung des neuen Waffensystems Eurofighter auf rd. 60 Mill. EUR geschätzt.

Laut Berechnungen des BMLV vom Dezember 2007 erwartete es jedoch bis zum Abschluss der Bautätigkeiten Mitte 2009 eine Kostensteigerung von 100 % auf rd. 121 Mill. EUR. Davon waren rd. 73,4 Mill. EUR auf die Einführung des Waffensystems Eurofighter zurückzuführen und rd. 47,6 Mill. EUR für zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich.

55.2 Der RH stellte fest, dass sich der im Jahr 2003 geschätzte Finanzierungsbedarf für die Bau- und Infrastruktur in Zeltweg bis 2009 verdoppeln wird.

Ausweichstandort

56 Die Angebotseinholung vom Oktober 2001 sah zwei Hauptstandorte für die neuen Abfangjäger sowie einen dritten Standort (Ausweichflugplatz) vor. In den Kaufverträgen wurde der Betrieb auf einen Standort (Zeltweg) mit einem reduzierten temporären Betrieb an einem zweiten Standort eingeschränkt.

Laut operativ-taktischem Konzept vom Juni 2005, das sich noch auf 18 Flugzeuge bezog, wäre für den Ausweichstandort grundsätzlich „jeder Flugplatz“ geeignet. Auch das operativ-taktische Konzept vom November 2007 sah neben dem Hauptstandort am Militärflughafen in Zeltweg einen Ausweichstandort vor. Dafür würde „jeder geeignete Flugplatz“ – auch außerhalb Österreichs, etwa im Rahmen von Übungen – in Frage kommen.

Laut BMLV seien für den Ausweichstandort keine besonderen infrastrukturellen Aufwendungen vorgesehen.

Gegengeschäfte

Änderungen vor
dem Vergleich

57.1 Der Gegengeschäftsvertrag vom Juli 2003 legte das Kompensationsvolumen in Höhe von 4 Mrd. EUR und die maximale Pönaleverpflichtung in Höhe von 200 Mill. EUR in Relation zum Hauptgeschäft in Höhe von rd. 1,959 Mrd. EUR fest.

Bei Änderungen des Hauptgeschäftes sah der Vertrag eine automatische anteilige Anpassung der Höhe der Kompensations- und Pönaleverpflichtungen vor. Die übrigen Bestimmungen des Gegengeschäftsvertrages wären von den beiden Vertragsparteien im beiderseitigen Einvernehmen an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Richtlinien des BMLV für das Wahrnehmen der Ressortinteressen bei Gegengeschäften aus dem Jahr 2000 sehen vor, dass das BMLV das BMWA im Falle einer Vertragsänderung zeitgerecht zu verständigen hat.

Nach Abschluss der Kaufverträge im Juli 2003 und vor dem Vergleich im Juni 2007 fanden mehrere Vertragsänderungen statt, wobei sich der Gesamtpreis der Kaufverträge um rd. 244.000 EUR erhöhte. Eine Information des BMLV an das BMWA erfolgte erst im April 2008.

57.2 Der RH bemängelte – im Hinblick auf die eindeutige Regelung in den Richtlinien des BMLV – die nicht zeitgerechte Verständigung des BMWA.

57.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien die Optionsabrufe (Vertragsänderungen) der Jahre 2003 bis 2007 nicht berücksichtigt worden, weil sie unter der Wertgrenze (727.000 EUR) für Gegengeschäfte lagen.*

57.4 Der RH hielt seine Kritik aufrecht, weil gemäß den Richtlinien für Gegengeschäfte bei Vertragsänderungen keine Wertgrenze vorgesehen ist.

Gegengeschäfte

Änderungen aufgrund
des Vergleiches

58.1 Aufgrund des Vergleiches reduzierte sich das Volumen des Hauptgeschäftes um 250 Mill. EUR. Das Volumen könnte sich z.B. um die so genannte Levy-Fee noch weiter vermindern.

Nicht gegengeschäftsrelevant waren hingegen die In-Service-Support-Verträge für logistische Leistungen, weil sie nicht Teil des Hauptgeschäftes waren.

58.2 Der RH hielt fest, dass weder der Vergleich noch die Detailvereinbarung auf die Gegengeschäfte Bezug nahmen. Nach Ansicht des RH kam durch die Reduktion des Volumens des Hauptgeschäftes die Anpassungsregelung im Gegengeschäftsvertrag zur Anwendung. Ausgehend von einem Kaufpreis von rd. 1,959 Mrd. EUR errechnete das BMWA auf Ersuchen des RH, dass sich bei einer Kaufpreisreduktion um 250 Mill. EUR das Kompensationsvolumen von 4 Mrd. EUR um rd. 500 Mill. EUR auf rd. 3,5 Mrd. EUR und das Maximalpönale von 200 Mill. EUR auf rd. 174 Mill. EUR reduzieren würde.

Der RH stellte kritisch fest, dass das BMLV das BMWA erst im April 2008 über die relevanten Eckpunkte des Vergleiches informierte; eine Neuregelung der Gegengeschäftsbestimmungen unterblieb. Da die Anpassungsregelung im Gegengeschäftsvertrag allgemein bekannt war, musste das BMLV davon ausgehen, dass eine Reduktion des Kaufpreises durch den Vergleich zu einer entsprechenden Verringerung des Gegengeschäftsvolumens führen würde.

Der RH bemängelte, dass das BMLV es unterlassen hatte, das BMWA während der Vergleichsverhandlungen beizuziehen und – entgegen den internen Richtlinien – über die relevanten Eckpunkte des Vergleiches zeitgerecht zu informieren. Er empfahl, bei Vertragsänderungen mit allfälligen Auswirkungen auf Gegengeschäfte das BMWA zeitgerecht einzubinden.

58.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die schriftliche Information an das BMWA zur beabsichtigten Vertragsänderung bzw. Leistungsreduktion im April 2008 erfolgt.*

Das BMWA bedauerte, vom BMLV nicht eingebunden worden zu sein.

In-Service-Support-
Verträge

59.1 Richtlinien des BMLV aus dem Jahr 2000 sehen für alle Beschaffungsvorhaben (ungeachtet der Vergabeart), die dem Geltungsbereich des jeweiligen Bundesvergabegesetzes nicht unterliegen und zumindest einen Wert von rd. 727.000 EUR erreichen, den Abschluss von Gegengeschäften vor.

Im Dezember 2007 schloss das BMLV vier In-Service-Support-Verträge über logistische Unterstützungsleistungen für den Betrieb des Waffensystems Eurofighter zu einem Gesamtpreis von rd. 177 Mill. EUR ab (drei Verträge mit einer Laufzeit von rd. 3,5 Jahren und ein Vertrag mit einer Laufzeit von rd. 8,5 Jahren). Obwohl die Vergaben nicht dem Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes unterlagen, wurde zu diesen Verträgen keine Gegengeschäftsvereinbarung getroffen. Auch wurden Gegengeschäfte weder bei der Angebotseinholung in den Jahren 2005 bzw. 2006 noch bis zum Vertragsabschluss im Dezember 2007 berücksichtigt. Eine diesbezügliche schriftliche Information an das BMWA erfolgte erst im April 2008.

59.2 Der RH beanstandete angesichts des erheblichen Volumens der In-Service-Support-Verträge, dass Gegengeschäfte weder bei der Angebotseinholung in den Jahren 2005 bzw. 2006 noch bis zum Vertragsabschluss im Dezember 2007 berücksichtigt wurden.

Der RH empfahl, bei etwaigen Folgeaufträgen auf eine Gegengeschäftsvereinbarung zu achten. Weiters regte er an, das BMWA künftig rechtzeitig einzubinden, um zeitgleiche Angebotseinholungen sowie Vertragsabschlüsse von Hauptgeschäften und Gegengeschäften sicherzustellen.

59.3 *Laut Stellungnahme des BMLV habe eine Zustimmung der Eurofighter GmbH zu Gegengeschäften nicht erreicht werden können. Das BMWA sei im Februar und Mai 2007 von der Ablehnung der Akzeptanz von Gegengeschäftsvereinbarungen informiert worden. Weiters sei der Abschluss von solchen Vereinbarungen bei Wartungs- und Lieferverträgen von Ersatz- und Umlaufteilen unüblich.*

Das BMWA begrüßte die Empfehlung des RH, künftig zeitgleiche Angebotseinholungen sowie Vertragsabschlüsse von Hauptgeschäften und Gegengeschäften vorzusehen. Dies würde die Verhandlungsposition des BMWA bei der Aushandlung der Gegengeschäftsverträge deutlich stärken.

59.4 Der RH verwies gegenüber dem BMLV darauf, dass gemäß den Richtlinien Gegengeschäfte bei derartigen Verträgen nicht ausgeschlossen sind und wiederholte seine Empfehlung, bei etwaigen Folgeaufträgen auf Gegengeschäftsvereinbarungen zu achten.

Sonstige Feststellungen

60 Sonstige Feststellungen des RH betreffen

- die Gewährleistung und Garantie für fabriksneue und gebrauchte Flugzeuge,
- die Luftraumsicherung während der Fußball-Europameisterschaft „EURO 2008“ sowie
- die Bewaffnung der Abfangjäger.

Fragen an den RH

61 Das Verlangen der Abgeordneten Murauer, Kolleginnen und Kollegen vom 6. Juli 2007 auf „Durchführung einer gesonderten Gebarungsprüfung des vom Bundesminister für Landesverteidigung abgeschlossenen Vergleiches sowie der nachfolgenden Vertragsänderungen mit Eurofighter GesmbH“ enthielt einen umfangreichen Katalog mit folgenden Rechts- und Tatsachenfragen, welche die Prüfung insbesondere umfassen sollte:

1) Wann hat der Bundesminister für Landesverteidigung den Vergleich mit der Eurofighter GmbH über die Reduktion der Luftraumüberwachungsflugzeuge und die Einschränkung darüber hinausgehender Leistungen abgeschlossen?

Am 24. Juni 2007 unterzeichneten der Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos, und der Geschäftsführer der Eurofighter GmbH den Vergleich. (TZ 2, 10)

2) Wer hat die Vertragsverhandlungen zum Abschluss dieses Vergleiches geführt?

Auf Seiten der Republik Österreich nahmen ausschließlich der Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos, und ein externer Gutachter an den Verhandlungen teil. (TZ 2, 10)

3) Seit wann waren dem Bundesminister für Landesverteidigung bzw. dem BMLV die Eckpunkte des Vergleiches bekannt?

Laut BMLV sei es am 18. Juni 2007 in Paris zu einer Einigung gekommen, die am 24. Juni 2007 in Form einer Vergleichspunktation unterzeichnet wurde. (TZ 2, 10)

4) War der Bundesminister für Landesverteidigung unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen berechtigt, diese Verhandlungen ohne Befassung der Finanzprokurator bzw. des BMF zu führen und durch Vergleich abzuschließen?

Der RH erachtete es im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich für geboten, bei Vorhaben, bei denen die in den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgelegten Wertgrenzen überschritten werden, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

Nach dem Prokuratorgesetz war die Finanzprokurator dazu berufen, u.a. den Bund vor allen Gerichten zu vertreten und in Rechtsangelegenheiten zu beraten. Dabei hatte sich der Bund im Falle eines Rechtsstreites vor einem ordentlichen Gericht der Finanzprokurator zu bedienen. In allen anderen Fällen bestand keine vergleichbare Verpflichtung. (TZ 10, 14)

5) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat Einsparungen in der Höhe von 370 Mill. EUR angekündigt. Welche Beträge entfallen davon auf eine Kaufpreisreduktion und wie viel auf Reduktionen bei künftigen Betriebskosten?

Der RH stellte fest, dass sich durch den Vergleich aufgrund von Abbestellungen das Entgelt an die Eurofighter GmbH aus den Kaufverträgen um 250 Mill. EUR verringerte. Von der im Vergleich angeführten Entgeltreduktion bei den Betriebskosten in Höhe von 120 Mill. EUR waren aufgrund der Laufzeit der diesbezüglichen Verträge erst rd. 17 Mill. EUR gesichert. Somit waren von der im Vergleich angeführten Entgeltreduktion von „mindestens 370 Mill. EUR“ nur rd. 267 Mill. EUR gesichert. (TZ 4)

6) Im Kurier vom 1. Juli 2007 wird der Bundesminister für Landesverteidigung damit zitiert, er hätte im Mai 2007 von der Eurofighter GmbH eine Preisreduktion von 200 Mill. EUR angeboten bekommen, die er jedoch abgelehnt hat. Wäre dieses Angebot nicht günstiger gewesen als der schlussendlich abgeschlossene Vergleich über eine Reduktion der Flugzeuge von 18 auf 15 (davon sechs gebrauchte Flugzeuge) und der dadurch vermutlich erzielte Rabatt in der Höhe von 250 Mill. EUR?

Diese Angabe wurde sowohl vom Bundesminister für Landesverteidigung in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung als auch vom externen Gutachter, der zu den Vergleichsverhandlungen beigezogen wurde, verneint.

Fragen an den RH

Der RH konnte den Inhalt der Pressemeldung mangels Dokumentation und fehlender Transparenz der Vergleichsverhandlungen nicht überprüfen. (TZ 5)

7) Inwieweit ist eine Reduktion der Anzahl der Luftraumüberwachungsflugzeuge durch die Verteidigungsdoktrin und das operativ-taktische Konzept für die Luftraumüberwachung gedeckt?

Die Reduktion der Stückzahl von 18 auf 15 Flugzeuge und die Abbestellung von Einsatzrüstung erfolgten auf Basis einer Entscheidung des Bundesministers für Landesverteidigung im Juni 2007. Planungsvarianten mit geringeren Flottengrößen (z.B. zwölf Flugzeuge) wurden vorher ausgearbeitet; eine Planungsvariante für 15 Flugzeuge lag nicht vor. Das operativ-taktische Konzept wurde nachträglich im November 2007 überarbeitet. (TZ 24)

8) bis 10) Entsprechen diese Einsparungen wertmäßig dem Verzicht auf im ursprünglichen Vertrag vereinbarte Leistungen?

Wie hoch ist der anteilige Wert von drei Luftraumüberwachungsflugzeugen und wie hoch wurde die Preisreduktion hierfür angesetzt?

Wie wurden der Verzicht auf Tranche 2 sowie der Umstand bewertet, dass sechs der nunmehr zu beschaffenden Luftraumüberwachungsflugzeuge gebraucht sind?

Das Preis- und Leistungsverzeichnis zu den Kaufverträgen vom Juli 2003 wurde wie folgt geändert:

	in Mill. EUR
Gesamtpreis der beiden Kaufverträge einschließlich Vertragsänderungen vor dem Vergleich	rd. 1.959
Summe der Abbestellungen (drei Flugzeuge sowie je sechs Sätze Selbstschutz- und elektrooptische Zielerfassungssysteme einschließlich Ersatz- und Umlaufteile)	rd. - 307
neue Position „Systemänderung“	rd. + 57
<i>somit Rückzahlungsverpflichtung der Eurofighter GmbH</i>	250
neuer Gesamtpreis der beiden Kaufverträge	rd. 1.709

Die ausgabenreduzierenden Auswirkungen der Leistungsminderungen (Änderung von Tranche 2- auf Tranche 1-Konfiguration sowie Akzeptanz teilweise gebrauchter Flugzeuge und die Vermeidung der Umrüstung der Flugzeuge von Tranche 1- auf Tranche 2-Konfiguration) waren im Vergleich nicht nachvollziehbar ausgewiesen. (TZ 4, 17, 35, 37)

11) Inwieweit ist durch die Preisreduktion der tatsächliche Nachteil, der dadurch entsteht, dass Österreich nicht die neueste Generation der Luftraumüberwachungsflugzeuge geliefert bekommt und damit verbunden der Nachteil in der Weiterentwicklung der Fluggeräte zu bewerten?

Bei einem allfälligen künftigen Erfordernis zur Nachrüstung, z.B. auf Tranche 2-Konfiguration, hätte das BMLV die Kosten der Nachrüstung seiner Flugzeuge zu tragen.

Ob sich bei Flugzeugen der Tranche 1-Konfiguration gegenüber Flugzeugen der Tranche 2-Konfiguration ein früheres Nachrüstungs-erfordernis ergeben könnte, war für den RH mangels Unterlagen nicht beurteilbar. (TZ 35, 36, 40)

12) Entsprechen die Nachverhandlungen unter Berücksichtigung des Verzichtes auf drei Luftraumüberwachungsflugzeuge sowie auf die eingeschränkten Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit?

Eine Gesamtbeurteilung konnte nicht erstellt werden, weil insbesondere die ausgabenreduzierenden Auswirkungen der Leistungsmin-derungen im Vergleich nicht bewertet waren. (TZ 4, 17)

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

62 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Die im Vergleich dargestellte Entgeltreduktion bei den In-Service-Support-Leistungen in Höhe von 120 Mill. EUR wäre in voller Höhe sicherzustellen. (TZ 4, 46)

(2) Die noch ausstehenden Vertragsänderungen wären mit Nachdruck zu betreiben; dabei wäre es zweckmäßig, auch auf das Fachwissen der Finanzprokuratur zurückzugreifen. Die Heranziehung externer Berater sollte möglichst sparsam erfolgen. (TZ 6)

(3) Die betroffenen Dienststellen im BMLV wären über Details des Vergleiches bzw. der Detailvereinbarung umfassend zu informieren, um allfällige Nachteile bei Verhandlungen infolge eines geringeren Informationsstandes gegenüber Vertretern der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zu vermeiden. (TZ 6)

(4) Bei den noch ausständigen Vertragsänderungen wären für den vereinbarten Anspruch auf einen allfälligen Mehrerlös aus der Verwertung der ursprünglich für die Republik Österreich vorgesehenen Flugzeuge (Besserungsschein) Nachweispflichten bzw. Kontrollrechte bezüglich der betroffenen neun Flugzeuge vorzusehen. (TZ 20)

(5) Die Umsetzung der Bemühenszusage der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zur Reduzierung des Kaufpreises betreffend die so genannte Levy Fee (Entwicklungskostenanteile) wäre einzufordern. (TZ 21)

(6) Mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH wäre für die gebrauchten Flugzeuge eine endgültige und mit dem BMF abgestimmte Regelung der Liefertermine zu treffen. (TZ 22)

(7) Bei einem allenfalls weiter vorliegenden Lieferverzug bei logistischen Leistungen und Produkten wäre das vertraglich vereinbarte Pönale von der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zeitgerecht einzufordern. (TZ 16)

(8) Die militärischen Planungsgrundlagen wären zu vervollständigen, zu harmonisieren und in das Konzeptsystem des BMLV zu überführen. (TZ 25)

(9) Hinsichtlich der Einsatzrüstung wäre der Bedarf an den zu erwartenden Einsatzszenarien zu ermitteln. (TZ 29)

(10) Im Hinblick auf die deutliche Steigerung der geschätzten Betriebskosten wäre eine umfassende Berechnung vorzunehmen. (TZ 32)

(11) Die in der Detailvereinbarung getroffene Regelung über die Betriebsaufnahme der Flugzeuge in Manching/Deutschland wäre in den noch ausständigen Vertragsänderungen formal richtig zu stellen. (TZ 33)

(12) Die noch ausständige Definition des Begriffes „fast neuwertig“ wäre für den Abnahme- und Güteprüfprozess in den noch ausständigen Vertragsänderungen festzulegen. (TZ 37)

(13) Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen wären umgehend einzuleiten, um allfällige Stehzeiten und Mehrkosten für das BMLV zu vermeiden. (TZ 40)

(14) Bei Logistikleistungen wäre eine verbesserte Datenqualität von der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH einzufordern. (TZ 41)

(15) Festlegungen betreffend die logistische Baugleichheit und die angemessene Versorgung mit Ersatz- und Umlaufteilen wären bei den noch ausstehenden Vertragsänderungen eindeutig zu definieren, um allfällige Folgekosten zu vermeiden. (TZ 42, 43)

(16) Die Bemühungen des BMLV zur Ermittlung von Einsparungsmöglichkeiten, insbesondere bei Logistikleistungen, wären mit Nachdruck zu betreiben. (TZ 44)

(17) Bei der Festlegung von Haftungen wäre auf eine ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation zu achten. (TZ 47)

(18) Bei den In-Service-Support-Verträgen wäre die nicht genutzte Entgeltreduktion in Höhe von rd. 330.000 EUR von der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH nachzufordern. (TZ 48)

(19) Lösungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Flugstundenproduktion sowie der damit verbundenen Einsatzfähigkeit der Piloten wären zu prüfen und rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. (TZ 50)

(20) Im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen im operativ-taktischen Konzept vom November 2007 wären die Anzahl an Technikern zu evaluieren, allfällige Ausbildungsalternativen zu prüfen und die erforderlichen Budgetmittel rechtzeitig vorzusorgen. (TZ 51)

(21) Das BMWA wäre bei Vertragsänderungen mit allfälligen Auswirkungen auf Gegengeschäfte zeitgerecht einzubinden. (TZ 58)

(22) Im Zusammenhang mit den In-Service-Support-Verträgen wäre bei etwaigen Folgeaufträgen auf eine Gegengeschäftsvereinbarung zu achten. Weiters wäre das BMWA künftig rechtzeitig einzubinden, um zeitgleiche Angebotseinholungen sowie Vertragsabschlüsse von Hauptgeschäften und Gegengeschäften sicherzustellen. (TZ 59)